

Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften

Vom 2. Mai 1991 (ABl. Nr. L 136/1 i.d.F. ABl. Nr. L 147/22)

INHALTSÜBERSICHT

Eingangsbestimmung	ZWEITER TITEL
Art. 1	Allgemeine Verfahrensvorschriften
ERSTER TITEL	Erstes Kapitel
Aufbau des Gerichts	Schriftliches Verfahren
Erstes Kapitel	Art. 43-54
Der Präsident und die Mitglieder des Gerichts	Zweites Kapitel
Art. 2-9	Mündliche Verhandlung
	Art. 55-63
Zweites Kapitel	Drittes Kapitel
Bildung der Kammern und Bestellung der Berichterstatter und der Generalanwälte	Prozefleitende Maßnahmen und Beweisaufnahme
Art. 10-19	Erster Abschnitt
	Prozefleitende Maßnahmen
Drittes Kapitel	Art. 64
Die Kanzlei	Zweiter Abschnitt
Erster Abschnitt	Beweisaufnahme
Kanzler	Art. 65-67
Art. 20-27	Dritter Abschnitt
Zweiter Abschnitt	Ladung und Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen
Dienststellen	Art. 68-76
Art. 28-30	Kapitel 3a
Viertes Kapitel	Beschleunigte Verfahren
Geschäftsgang des Gerichts	Art. 76a
Art. 31-34	Viertes Kapitel
Fünftes Kapitel	Aussetzung des Verfahrens und Abgabeentscheidung des Gerichts
Sprachenregelung	Art. 77-80
Art. 35-37	Fünftes Kapitel
Sechstes Kapitel	Urteile
Rechte und Pflichten der Bevollmächtigten, Beistände und Anwälte	Art. 81-86
Art. 38-42	

132 Verfahrensordnung

Sechstes Kapitel Prozeßkosten Art. 87-93	Drittes Kapitel Streithilfe Art. 115-116
Siebentes Kapitel Prozeßkostenhilfe Art. 94-97	Viertes Kapitel Urteil des Gerichts nach Aufhebung und Zurückverweisung Art. 117-121
Achstes Kapitel Außergerichtliche Erledigung und Klagerücknahme Art. 98-99	Fünftes Kapitel Versäumnisurteil und Einspruch Art. 122
Neuntes Kapitel Zustellungen Art. 100	Sechstes Kapitel Außerordentliche Rechtsbehelfe Erster Abschnitt Dritt widerspruch Art. 123-124
Zehntes Kapitel Fristen Art. 101-103	Zweiter Abschnitt Wiederaufnahme des Verfahrens Art. 125-128
DRITTER TITEL Besondere Verfahrensarten Erstes Kapitel Aussetzung des Vollzugs oder der Zwangsvollstreckung und sonstige einstweilige Anordnungen Art. 104-110	Dritter Abschnitt Auslegung von Urteilen Art. 129
Zweites Kapitel Prozeßhindernde Einreden und Zwischenstreit Art. 111-114	Vierter Titel Rechtsstreitigkeiten betreffend die Rechte des geistigen Eigentums Art. 130-136a
	Schlußbestimmungen Art. 137

Eingangsbestimmung

Art. 1 In dieser Verfahrensordnung werden bezeichnet:

- der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft als ‚EG-Vertrag‘,
- der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) als ‚EAG-Vertrag‘,
- das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofes als Satzung des Gerichtshofes‘,
- das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum als ‚EWR-Abkommen‘.

In dieser Verfahrensordnung

- umfaßt der Ausdruck ‚Organ‘ die Organe der Gemeinschaften und die Einrichtungen, die durch die Verträge oder eine zu deren Durchführung erlassene Handlung geschaffen worden sind und in Verfahren vor dem Gericht Partei sein können,
- wird mit dem Ausdruck ‚EFTA-Überwachungsbehörde‘ die im EWR-Abkommen genannte Überwachungsbehörde bezeichnet.

ERSTER TITEL

Aufbau des Gerichts

Erstes Kapitel

Der Präsident und die Mitglieder des Gerichts

Art. 2 § 1 Jedes Mitglied des Gerichts übt grundsätzlich die Tätigkeit eines Richters aus. Die Mitglieder des Gerichts werden nachstehend Richter genannt.

§ 2 Mit Ausnahme des Präsidenten kann jeder Richter in einer bestimmten Rechtssache nach Maßgabe der Art. 17 bis 19 die Tätigkeit eines Generalanwalts ausüben.

Die Bezugnahmen auf den Generalanwalt in dieser Verfahrensordnung gelten nur für die Fälle, in denen ein Richter zum Generalanwalt bestellt worden ist.

Art. 3 Die Amtszeit eines Richters beginnt mit dem in der Ernennungsurkunde bestimmten Tag. In Ermangelung einer solchen Bestimmung beginnt die Amtszeit mit dem Ausstellungstag der Urkunde.

Art. 4 § 1 Die Richter leisten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften folgenden Eid: „Ich schwöre, daß ich mein Amt unparteiisch und gewissenhaft ausüben und das Beratungsgeheimnis wahren werde.“

§ 2 Unmittelbar nach der Eidesleistung unterzeichnen die Richter eine Erklärung, in der sie die feierliche Verpflichtung übernehmen, während ihrer Amtszeit und nach deren Beendigung die sich aus ihrem Amt ergebenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere die Pflicht, bei der Übernahme gewisser Tätigkeiten und der Annahme von Vorteilen nach Beendigung ihrer Amtszeit ehrenhaft und zurückhaltend zu sein.

Art. 5 Hat der Gerichtshof nach Stellungnahme des Gerichts darüber zu entscheiden, ob ein Richter nicht mehr die für sein Amt erforderlichen Voraussetzungen erfüllt oder den sich aus diesem Amt ergebenden Verpflichtungen nicht mehr nachkommt, so fordert der Präsident des Gerichts den Betroffenen auf, sich hierzu vor dem Gericht zu äußern; dieses tagt hierbei in nichtöffentlicher Sitzung, an der der Kanzler nicht teilnimmt.

Die Stellungnahme des Gerichts ist mit Gründen zu versehen.

Für eine Stellungnahme, durch die festgestellt wird, daß ein Richter nicht mehr die für sein Amt erforderlichen Voraussetzungen erfüllt oder den sich aus diesem Amt ergebenden Verpflichtungen nicht mehr nachkommt, sind mindestens die Stimmen der Mehrheit der Richter des Gerichts erforderlich. In diesem Fall ist das zahlenmäßige Abstimmungsergebnis dem Gerichtshof mitzuteilen.

Die Abstimmung ist geheim; der Betroffene wirkt bei der Beschlußfassung nicht mit.

Art. 6 Mit Ausnahme des Präsidenten des Gerichts und der Kammerpräsidenten bestimmt sich die Rangordnung der Richter ohne Unterschied nach ihrem Dienstalter.

Bei gleichem Dienstalter bestimmt sich die Rangordnung nach dem Lebensalter.

Ausscheidende Richter, die wiederernannt werden, behalten ihren bisherigen Rang.

Art. 7 § 1 Sogleich nach der Stellenneubesetzung im Sinne der Art. 225 EG-Vertrag und 140a EAG-Vertrag wählen die Richter aus ihrer Mitte den Präsidenten des Gerichts auf drei Jahre.

§ 2 Endet die Amtszeit des Präsidenten des Gerichts vor ihrem regelmäßigen Ablauf, so wird das Amt für die verbleibende Zeit neu besetzt.

§ 3 Die in diesem Artikel vorgesehenen Wahlen sind geheim. Gewählt ist der Richter, der die absolute Mehrheit der Stimmen erhält. Erreicht keiner der Richter die absolute Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit gilt der an Lebensjahren Älteste als gewählt.

Art. 8 Der Präsident des Gerichts leitet die rechtsprechende Tätigkeit und die Verwaltung des Gerichts; er führt den Vorsitz in den Vollsitzungen und bei den Beratungen.

Der Präsident des Gerichts führt den Vorsitz in der Großen Kammer.

Ist der Präsident des Gerichts einer Kammer mit drei oder mit fünf Richtern zugeteilt, so führt er den Vorsitz in dieser Kammer.

Art. 9 Ist der Präsident des Gerichts abwesend oder verhindert oder sein Amt unbesetzt, so werden seine Aufgaben gemäß der in Art. 6 festgesetzten Rangordnung von einem der Kammerpräsidenten wahrgenommen.

Sind der Präsident des Gerichts und die Kammerpräsidenten gleichzeitig verhindert oder ihre Ämter gleichzeitig unbesetzt, so werden die Aufgaben des Präsidenten gemäß der in Art. 6 festgesetzten Rangordnung von einem der übrigen Richter wahrgenommen.

Zweites Kapitel

**Bildung der Kammern und Bestellung
der Berichterstatter und der Generalanwälte**

Art. 10 § 1 Das Gericht bildet Kammern mit drei und mit fünf Richtern sowie eine Große Kammer mit elf Richtern und teilt ihnen die Richter zu.

§ 2 Die gemäß diesem Artikel getroffene Entscheidung wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Art. 11 § 1 Die Rechtssachen, mit denen das Gericht befaßt ist, werden von den gemäß Art. 10 gebildeten Kammern mit drei oder mit fünf Richtern entschieden.

Die Rechtssachen können nach Maßgabe der Art. 14, 51, 106, 118, 124, 127 und 129 vom Plenum oder von der Großen Kammer des Gerichts entschieden werden.

Die Rechtssachen können von einem Einzelrichter entschieden werden, wenn sie diesem nach Maßgabe der Art. 14 und 51 zur Entscheidung übertragen oder nach den Art. 124, 127 § 1 oder 129 § 2 zugewiesen worden sind.

§ 2 Für die Rechtssachen, für deren Entscheidung die Kammern zuständig sind, bezeichnet der Begriff „Gericht“ in dieser Verfahrensordnung diese Kammer.

Für die Rechtssachen, für deren Entscheidung ein Einzelrichter zuständig ist, bezeichnet der Begriff ‚Gericht‘ in dieser Verfahrensordnung auch diesen Richter.

Art. 12 Das Gericht legt die Kriterien fest, nach denen sich die Verteilung der Rechtssachen auf die Kammern richtet. Diese Entscheidung wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Art. 13 § 1 Sogleich nach Eingang der Klageschrift weist der Präsident des Gerichts die Rechtssache einer Kammer zu.

§ 2 Der Kammerpräsident schlägt dem Präsidenten des Gerichts für jede der Kammer zugewiesene Rechtssache die Bestimmung eines Berichterstatters vor; der Präsident des Gerichts entscheidet.

Art. 14 § 1 Sofern die rechtliche Schwierigkeit oder die Bedeutung der Rechtssache oder besondere Umstände es rechtfertigen, kann eine Rechtssache an das Plenum des Gerichts, an die Große Kammer oder an eine Kammer mit einer anderen Richterzahl verwiesen werden.

§ 2 (1) Die nachstehenden Rechtssachen, die einer Kammer mit drei Richtern zugewiesen sind, können vom Berichterstatter als Einzelrichter entschieden werden, sofern sie sich wegen fehlender Schwierigkeit der aufgeworfenen Tatsachen- und Rechtsfragen, begrenzter Bedeutung der Rechtssache und des

132 Verfahrensordnung

Fehlens anderer besonderer Umstände dazu eignen und nach Maßgabe des Art. 51 übertragen worden sind:

- a) Rechtssachen, die aufgrund des Art. 236 EG-Vertrag und des Art. 152 EAG-Vertrag anhängig gemacht worden sind;
- b) Rechtssachen, die aufgrund des Art. 230 Absatz 4, des Art. 232 Absatz 3 und des Art. 235 EG-Vertrag sowie des Art. 146 Absatz 4, des Art. 148 Absatz 3 und des Art. 151 EAG-Vertrag anhängig gemacht worden sind und die nur Fragen aufwerfen, die bereits durch eine gesicherte Rechtsprechung geklärt sind, oder zu einer Serie von Rechtssachen gehören, die den gleichen Gegenstand haben und von denen eine bereits rechtskräftig entschieden ist;
- c) Rechtssachen, die aufgrund des Art. 238 EG-Vertrag und des Art. 153 EAG-Vertrag anhängig gemacht worden sind.

(2) Die Übertragung auf einen Einzelrichter ist ausgeschlossen

- a) bei Rechtssachen, die Fragen der Rechtmäßigkeit von Handlungen mit allgemeiner Geltung aufwerfen;
- b) bei Rechtssachen, betreffend die Durchführung
 - der Wettbewerbsregeln oder der Vorschriften über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen,
 - der Vorschriften über staatliche Beihilfen,
 - der Vorschriften über handelspolitische Schutzmaßnahmen,
 - der Vorschriften über die gemeinsamen Agrarmarktorganisationen mit Ausnahme von Rechtssachen, die zu einer Serie von Rechtssachen gehören, die den gleichen Gegenstand haben und von denen eine bereits rechtskräftig entschieden ist;
- c) bei den in Art. 130 § 1 bezeichneten Rechtssachen.

(3) Der Einzelrichter verweist die Rechtssache an die Kammer zurück, wenn er die Voraussetzungen für diese Übertragung nicht mehr für erfüllt hält.

§ 3 Die in den §§ 1 und 2 vorgesehenen Verweisungs- und Übertragungsentscheidungen ergehen nach Maßgabe des Art. 51.

Art. 15 § 1 Die Richter wählen aus ihrer Mitte gemäß den Bestimmungen des Art. 7 § 3 die Präsidenten der Kammern mit drei und mit fünf Richtern.

§ 2 Die Präsidenten der Kammern mit fünf Richtern werden jeweils für drei Jahre gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Die Präsidenten der Kammern mit fünf Richtern werden sogleich nach der Wahl des Präsidenten des Gerichts gemäß Art. 7 § 1 gewählt.

§ 3 Die Präsidenten der Kammern mit drei Richtern werden für einen bestimmten Zeitraum gewählt.

§ 4 Endet die Amtszeit eines Kammerpräsidenten vor ihrem regelmäßigen Ablauf, so wird das Amt für die verbleibende Zeit neu besetzt.

§ 5 Das Ergebnis der Wahlen wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Art. 16 In den Rechtssachen, für deren Entscheidung die Kammern zuständig sind, übt der Kammerpräsident die Befugnisse des Präsidenten aus.

In den Rechtssachen, die einem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen oder zugewiesen worden sind, übt dieser die Befugnisse des Präsidenten, mit Ausnahme der in den Art. 105 und 106 bezeichneten Befugnisse, aus.

Art. 17 Das in Vollsitzungen tagende Gericht wird von einem durch den Präsidenten des Gerichts bestellten Generalanwalt unterstützt.

Art. 18 Das in Kammern tagende Gericht kann von einem Generalanwalt unterstützt werden, wenn die rechtliche Schwierigkeit oder der tatsächlich komplizierte Streitstoff der Rechtssache dies nach Ansicht des Gerichts gebietet.

Art. 19 Die Entscheidung über die Bestellung eines Generalanwalts für eine bestimmte Rechtssache wird auf Antrag der für die Rechtssache zuständigen Kammer vom Plenum des Gerichts getroffen.

Der Präsident des Gerichts bestimmt den Richter, der in dieser Rechtssache die Tätigkeit eines Generalanwalts ausübt.

Drittes Kapitel

Die Kanzlei

Erster Abschnitt

Kanzler

Art. 20 § 1 Das Gericht ernennt seinen Kanzler.

Der Präsident des Gerichts bringt den Richtern zwei Wochen vor dem für die Ernennung vorgesehenen Zeitpunkt die eingegangenen Bewerbungen zur Kenntnis.

§ 2 Die Bewerbungen müssen genaue Angaben über Alter, Staatsangehörigkeit, akademische Grade, Sprachkenntnisse, gegenwärtige und frühere Tätigkeit sowie über die etwaigen gerichtlichen und internationalen Erfahrungen der Bewerber enthalten.

§ 3 Auf die Ernennung des Kanzlers findet Art. 7 § 3 entsprechende Anwendung.

§ 4 Der Kanzler wird für die Dauer von sechs Jahren ernannt. Wiederernennung ist zulässig.

§ 5 Der Kanzler leistet vor Aufnahme seiner Tätigkeit vor dem Gericht den in Art. 4 vorgesehenen Eid.

§ 6 Der Kanzler kann seines Amtes nur enthoben werden, wenn er nicht mehr die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt oder den sich aus seinem Amt ergebenden Verpflichtungen nicht mehr nachkommt; das Gericht entscheidet,

132 Verfahrensordnung

nachdem es dem Kanzler Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat.

§ 7 Endet die Amtszeit des Kanzlers vor ihrem regelmäßigen Ablauf, so ernannt das Gericht einen neuen Kanzler für die Dauer von sechs Jahren.

Art. 21 Das Gericht kann einen oder mehrere Hilfskanzler ernennen, die den Kanzler unterstützen und ihn nach Maßgabe der in Art. 23 bezeichneten Dienstanweisung vertreten; die für die Ernennung des Kanzlers geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

Art. 22 Sind der Kanzler und gegebenenfalls der Hilfskanzler abwesend oder verhindert oder ihre Stellen unbesetzt, so beauftragt der Präsident des Gerichts Beamte oder sonstige Bedienstete mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Kanzlers.

Art. 23 Das Gericht erläßt auf Vorschlag des Präsidenten des Gerichts die Dienstanweisung für den Kanzler.

Art. 24 § 1 Die Kanzlei führt unter Aufsicht des Kanzlers ein Register, das der Präsident des Gerichts mit seinem Namenszug versieht; in das Register sind alle schriftlichen Vorgänge der einzelnen Rechtssachen einschließlich der Anlagen zu den Schriftsätzen fortlaufend einzutragen, und zwar in der Reihenfolge, in der sie anfallen.

§ 2 Der Kanzler vermerkt die Eintragung im Register auf der Urschrift und, wenn die Parteien dies beantragen, auf den vorgelegten Abschriften.

§ 3 Die Eintragung im Register und die in § 2 vorgesehenen Vermerke stellen öffentliche Urkunden dar.

§ 4 Die Vorschriften über die Registerführung werden in der in Art. 23 bezeichneten Dienstanweisung festgelegt.

§ 5 Jeder, der hieran ein Interesse hat, kann das Register bei der Kanzlei einsehen und nach Maßgabe einer vom Gericht auf Vorschlag des Kanzlers zu erlassenden Gebührenordnung Abschriften oder Auszüge erhalten.

Jede Partei kann außerdem nach Maßgabe der Gebührenordnung Abschriften von Schriftsätzen sowie Ausfertigungen von Urteilen und sonstigen gerichtlichen Entscheidungen erhalten.

§ 6 Über jede Klage wird eine Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht, die den Tag der Eintragung der Klageschrift in das Register, Namen und Wohnsitz der Parteien, den Streitgegenstand und den Klageantrag sowie die Angabe der geltend gemachten Klagegründe und die wesentlichen Argumente enthält.

§ 7 Ist der Rat oder die Kommission nicht Partei einer Rechtssache, so übermittelt ihnen das Gericht eine Abschrift der Klageschrift und der Klagebeantwortung mit Ausnahme der diesen Schriftsätzen beigefügten Anlagen, damit das betreffende Organ feststellen kann, ob die Unanwendbarkeit eines seiner

Rechtsakte im Sinne der Art. 241 EG-Vertrag oder 156 EAG-Vertrag geltend gemacht wird.

Art. 25 § 1 Der Kanzler hat im Auftrag des Präsidenten alle eingehenden Schriftstücke entgegenzunehmen und sie zu übermitteln oder aufzubewahren sowie für die Zustellungen zu sorgen, die diese Verfahrensordnung vorsieht.

§ 2 Der Kanzler steht dem Gericht, dem Präsidenten und den übrigen Richtern bei allen Amtshandlungen zur Seite.

Art. 26 Der Kanzler verwahrt die Siegel. Er ist für das Archiv verantwortlich und sorgt für die Veröffentlichungen des Gericht.

Art. 27 Vorbehaltlich der Art. 5 und 33 ist der Kanzler bei allen Sitzungen des Gerichts zugegen.

Zweiter Abschnitt

Dienststellen

Art. 28 Die Beamten und sonstigen Bediensteten, die den Präsidenten, die Richter und den Kanzler unmittelbar unterstützen, werden nach den Vorschriften über die Rechtsstellung des Personals ernannt. Sie unterstehen dem Kanzler unter Aufsicht des Präsidenten des Gerichts.

Art. 29 Die in Art. 28 genannten Beamten und sonstigen Bediensteten leisten vor dem Präsidenten des Gerichts in Gegenwart des Kanzlers den in Art. 20 § 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes vorgesehenen Eid.

Art. 30 Die allgemeine Verwaltung des Gerichts einschließlich der Finanzverwaltung und der Buchführung wird im Auftrag des Präsidenten des Gerichts vom Kanzler wahrgenommen, dem die Dienststellen des Gerichtshofes zur Seite stehen.

Viertes Kapitel

Geschäftsgang des Gerichts

Art. 31 § 1 Der Präsident bestimmt den Termin für die Sitzungen des Gerichts.

§ 2 Das Gericht kann einzelne Sitzungen an einem anderen Ort als seinem Sitz abhalten.

Art. 32 § 1 Ergibt sich infolge Abwesenheit oder Verhinderung eine gerade Zahl von Richtern, so nimmt der in der Rangordnung im Sinne von Art. 6 nied-

rigste Richter an den Beratungen nicht teil, es sei denn, er ist Berichterstatter. Im letzten Fall nimmt der Richter mit dem nächstniedrigsten Rang an den Beratungen nicht teil.

Ergibt sich infolge der Bestellung eines Generalanwalts gemäß Art. 17 bei dem in Vollsitzung tagenden Gericht eine gerade Zahl von Richtern, so bestimmt der Präsident des Gerichts vor der Sitzung nach einer im voraus vom Gericht festgelegten und im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Reihenfolge den Richter, der an der Entscheidung der Rechtssache nicht mitwirkt.

§ 2 Stellt sich nach Einberufung des Plenums heraus, daß die für die Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl von Richtern nicht erreicht wird, so vertagt der Präsident des Gerichts die Sitzung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Gericht beschlußfähig ist.

§ 3 Wird in einer Kammer mit drei oder mit fünf Richtern die für die Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl von drei Richtern nicht erreicht, so benachrichtigt der Kammerpräsident den Präsidenten des Gerichts; dieser bestimmt einen anderen Richter, durch den die Kammer ergänzt wird.

Für die Beschlussfähigkeit der Großen Kammer ist die Anwesenheit von neun Richtern erforderlich. Wird diese Zahl nicht erreicht, so bestimmt der Präsident des Gerichts einen anderen Richter, durch den die Große Kammer ergänzt wird.

§ 4 Sind einer Kammer mit drei oder fünf Richtern mehr als drei oder fünf Richter zugeteilt, so bestimmt der Kammerpräsident die Richter, die an der Entscheidung der Rechtssache mitwirken sollen.

§ 5 Ist der Einzelrichter, dem die Rechtssache zur Entscheidung übertragen oder zugewiesen ist, abwesend oder verhindert, so bestimmt der Präsident des Gerichts einen anderen Richter, der ihn ersetzt.

Art. 33 § 1 Die Beratungen des Gerichts sind nicht öffentlich.

§ 2 An der Beratung nehmen nur die Richter teil, die bei der mündlichen Verhandlung zugegen waren.

§ 3 Jeder Richter, der an der Beratung teilnimmt, trägt seine Auffassung vor und begründet sie.

§ 4 Auf Antrag eines Richters wird jede Frage, bevor sie zur Abstimmung gelangt, in einer von ihm gewünschten Sprache niedergelegt und den übrigen Richtern schriftlich übermittelt.

§ 5 Die Meinung, auf die sich die Mehrheit der Richter nach der abschließenden Aussprache geeinigt hat, ist für die Entscheidung des Gerichts maßgebend. Die Richter stimmen in der umgekehrten Reihenfolge der in Art. 6 festgelegten Rangordnung ab.

§ 6 Meinungsverschiedenheiten über Gegenstand, Fassung und Reihenfolge der Fragen oder die Auslegung einer Abstimmung entscheidet das Gericht.

§ 7 Bei Sitzungen des Gerichts über Verwaltungsfragen ist der Kanzler zugegen, sofern das Gericht nicht anderes bestimmt.

§ 8 Tagt das Gericht in Abwesenheit des Kanzlers, so wird ein etwa erforderliches Protokoll von dem in der Rangordnung im Sinne von Art. 6 niedrigsten Richter aufgenommen; das Protokoll wird vom Präsidenten und von dem betreffenden Richter unterzeichnet.

Art. 34 § 1 Vorbehaltlich einer besonderen Entscheidung des Gerichts werden die Gerichtsferien wie folgt festgesetzt:

- vom 18. Dezember bis zum 10. Januar;
- vom Sonntag vor Ostern bis zum zweiten Sonntag nach Ostern; – vom 15. Juli bis zum 15. September.

Das Amt des Präsidenten wird während der Gerichtsferien am Sitz des Gerichts in der Weise wahrgenommen, daß der Präsident mit dem Kanzler in Verbindung bleibt oder daß er einen Kammerpräsidenten oder einen anderen Richter mit seiner Vertretung beauftragt.

§ 2 In dringenden Fällen kann der Präsident die Richter während der Gerichtsferien einberufen.

§ 3 Das Gericht hält die am Ort seines Sitzes geltenden gesetzlichen Feiertage ein.

§ 4 Das Gericht kann den Richtern in begründeten Fällen Urlaub gewähren.

Fünftes Kapitel

Sprachenregelung

Art. 35 § 1 Die Verfahrenssprachen sind Dänisch, Deutsch, Englisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch, Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch, Schwedisch und Spanisch.

§ 2 Der Kläger wählt die Verfahrenssprache, soweit die nachstehenden Vorschriften nichts anderes bestimmen:

- a) Auf gemeinsamen Antrag der Parteien kann eine andere der in § 1 genannten Sprachen als Verfahrenssprache zugelassen werden.
- b) Auf Antrag einer Partei kann nach Anhörung der Gegenpartei und des Generalanwalts abweichend von den Bestimmungen unter a) eine andere der in § 1 genannten Sprachen ganz oder teilweise als Verfahrenssprache zugelassen werden; der Antrag kann nicht von einem Organ gestellt werden.

Der Beschluß über die vorgenannten Anträge kann vom Präsidenten gefaßt werden; dieser kann die Entscheidung dem Gericht übertragen; will er den Anträgen ohne Einverständnis aller Parteien stattgeben, so muß er die Entscheidung dem Gericht übertragen.

§ 3 Die Verfahrenssprache ist insbesondere bei den mündlichen Ausführungen und in den Schriftsätzen der Parteien einschließlich aller Anlagen sowie in den Protokollen und Entscheidungen des Gerichts anzuwenden.

Urkunden, die in einer anderen Sprache abgefaßt sind, ist eine Übersetzung in der Verfahrenssprache beizugeben.

Bei umfangreichen Urkunden kann die vorgelegte Übersetzung auf Auszüge beschränkt werden. Das Gericht kann jedoch jederzeit von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei eine ausführliche oder vollständige Übersetzung verlangen.

Abweichend von diesen Bestimmungen dürfen sich die Mitgliedstaaten ihrer eigenen Amtssprache bedienen, wenn sie einem beim Gericht anhängigen Rechtsstreit als Streithelfer beitreten. Dies gilt sowohl für Schriftstücke als auch für mündliche Erklärungen. Der Kanzler veranlaßt in jedem Fall die Übersetzung in die Verfahrenssprache.

Den Vertragsstaaten des EWR-Abkommens, die nicht Mitgliedstaaten sind, und der EFTA-Überwachungsbehörde kann gestattet werden, sich einer anderen der in § 1 genannten Sprachen zu bedienen, wenn sie einem beim Gericht anhängigen Rechtsstreit als Streithelfer beitreten. Dies gilt sowohl für Schriftstücke als auch für mündliche Erklärungen. Der Kanzler veranlaßt in all diesen Fällen die Übersetzung in die Verfahrenssprache.

§ 4 Erklären Zeugen oder Sachverständige, daß sie sich nicht hinlänglich in einer der in § 1 genannten Sprachen ausdrücken können, so kann ihnen das Gericht gestatten, ihre Erklärungen in einer anderen Sprache abzugeben. Der Kanzler veranlaßt die Übersetzung in die Verfahrenssprache.

§ 5 Der Präsident kann sich bei der Leitung der Verhandlung statt der Verfahrenssprache einer anderen der in § 1 genannten Sprachen bedienen; die gleiche Befugnis haben der Berichterstatter hinsichtlich des Vorberichts und des Sitzungsberichts, die Richter und der Generalanwalt für ihre Fragen in der mündlichen Verhandlung und der Generalanwalt für seine Schlußanträge. Der Kanzler veranlaßt die Übersetzung in die Verfahrenssprache.

Art. 36 § 1 Auf Ersuchen eines Richters oder des Generalanwalts oder auf Antrag einer Partei veranlaßt der Kanzler, daß die vor dem Gericht abgegebenen schriftlichen oder mündlichen Äußerungen in die in Art. 35 § 1 genannten Sprachen, die gewünscht werden, übersetzt werden.

§ 2 Die Veröffentlichungen des Gerichts erscheinen in den in Art. 1 der Verordnung Nr. 1 des Rates genannten Sprachen.

Art. 37 Verbindlich ist die Fassung in der Verfahrenssprache oder, falls das Gericht gemäß Art. 35 eine andere Sprache zugelassen hat, die Fassung in dieser Sprache.

Sechstes Kapitel

Rechte und Pflichten der Bevollmächtigten, Beistände und Anwälte

Art. 38 § 1 Die Bevollmächtigten, Beistände und Anwälte, die vor dem Gericht oder vor einem von diesem um Rechtshilfe ersuchten Gericht auftreten, können wegen mündlicher und schriftlicher Äußerungen, die sich auf die Rechtssache oder auf die Parteien beziehen, nicht gerichtlich verfolgt werden.

§ 2 Bevollmächtigte, Beistände und Anwälte genießen ferner folgende Vorrechte und Erleichterungen:

- a) Schriftstücke und Urkunden, die sich auf das Verfahren beziehen, dürfen weder durchsucht noch beschlagnahmt werden. Im Streitfall können die Zoll- oder Polizeibeamten derartige Schriftstücke und Urkunden versiegeln; diese werden unverzüglich dem Gericht übermittelt und in Gegenwart des Kanzlers und des Beteiligten untersucht.
- b) Bevollmächtigte, Beistände und Anwälte haben Anspruch auf die Zuteilung ausländischer Zahlungsmittel, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.
- c) Bei Reisen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, unterliegen sie keinerlei Beschränkungen.

Art. 39 Die in Art. 38 genannten Vergünstigungen kommen den Berechtigten nur dann zugute, wenn sie ihre Eigenschaft nachgewiesen haben; diesen Nachweis erbringen

- a) die Bevollmächtigten durch eine von ihrem Vollmachtgeber ausgestellte Urkunde, der dem Kanzler unverzüglich eine Abschrift dieser Urkunde übermittelt;
- b) die Beistände und Anwälte durch einen vom Kanzler unterschriebenen Ausweis. Die Gültigkeit dieses Ausweises ist auf eine bestimmte Zeit begrenzt; sie kann je nach der Dauer des Verfahrens verlängert oder verkürzt werden.

Art. 40 Die in Art. 38 genannten Vergünstigungen werden ausschließlich im Interesse der geordneten Durchführung des Verfahrens gewährt. Das Gericht kann die Befreiung von gerichtlicher Verfolgung aufheben, wenn der Fortgang des Verfahrens nach seiner Auffassung hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Art. 41 § 1 Verletzt ein Beistand oder Anwalt die Würde des Gerichts durch sein Verhalten gegenüber dem Gericht, dem Präsidenten, einem Richter oder dem Kanzler oder mißbraucht er seine Befugnisse, so kann er jederzeit durch Beschluß des Gerichts vom Verfahren ausgeschlossen werden; dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Verteidigung zu geben.

Der Beschluß ist sofort vollstreckbar.

§ 2 Wird ein Beistand oder Anwalt ausgeschlossen, so setzt der Präsident der betroffenen Partei eine Frist zur Bestellung eines anderen Beistands oder

Anwalts; bis zum Ablauf dieser Frist tritt eine Unterbrechung des Verfahrens ein.

§ 3 Die in Anwendung dieses Artikels getroffenen Entscheidungen können wiederaufgehoben werden.

Art. 42 Die Bestimmungen dieses Kapitels finden entsprechende Anwendung auf Universitätsprofessoren, die gemäß Art. 19 der Satzung des Gerichtshofes das Recht haben, vor dem Gericht aufzutreten.

ZWEITER TITEL

Allgemeine Verfahrensvorschriften

Erstes Kapitel

Schriftliches Verfahren

Art. 43 § 1 Die Urschrift jedes Schriftsatzes ist vom Bevollmächtigten oder vom Anwalt der Partei zu unterzeichnen.

Mit diesem Schriftsatz und allen darin erwähnten Anlagen werden fünf Abschriften für das Gericht und je eine Abschrift für jede andere am Rechtsstreit beteiligte Partei eingereicht.

Die Partei beglaubigt die von ihr eingereichten Abschriften.

§ 2 Die Organe haben innerhalb der vom Gericht festgesetzten Fristen von jedem Schriftsatz Übersetzungen in den anderen in Art. 1 der Verordnung Nr. 1 des Rates genannten Sprachen vorzulegen. § 1 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 3 Jeder Schriftsatz ist mit Datum zu versehen. Für die Berechnung der Verfahrensfristen ist nur der Tag des Eingangs bei der Kanzlei maßgebend.

§ 4 Mit jedem Schriftsatz ist gegebenenfalls ein Aktenstück einzureichen, das die Urkunden auf die sich die Partei beruft, sowie ein Verzeichnis dieser Urkunden enthält.

§ 5 Werden von einer Urkunde mit Rücksicht auf deren Umfang nur Auszüge vorgelegt, so ist die Urkunde oder eine vollständige Abschrift hiervon bei der Kanzlei zu hinterlegen.

§ 6 Unbeschadet der §§ 1 bis 5 ist der Tag, an dem eine Kopie der unterzeichneten Urschrift eines Schriftsatzes einschließlich des in § 4 genannten Urkundenverzeichnisses mittels Fernkopierer oder sonstiger beim Gericht vorhandener technischer Kommunikationsmittel bei der Kanzlei eingeht, für die Wahrung der Verfahrensfristen maßgebend, sofern die unterzeichnete Urschrift des Schriftsatzes und die in § 1 Absatz 2 genannten Anlagen und Abschriften spätestens zehn Tage danach bei der Kanzlei eingereicht werden.

Art. 44 § 1 Die in Art. 19 der Satzung, des Gerichtshofes bezeichnete Klageschrift muß enthalten:

- a) Namen und Wohnsitz des Klägers;
- b) die Bezeichnung des Beklagten;
- c) den Streitgegenstand und eine kurze Darstellung der Klagegründe;
- d) die Anträge des Klägers;
- e) gegebenenfalls die Bezeichnung der Beweismittel.

§ 2 In der Klageschrift ist ferner für die Zwecke des Verfahrens eine Zustellungsanschrift am Ort des Gerichtssitzes anzugeben. Hierbei ist eine Person zu benennen, die ermächtigt ist und sich bereit erklärt hat, die Zustellungen entgegenzunehmen.

Zusätzlich zu oder statt der in Absatz 1 genannten Zustellungsanschrift kann in der Klageschrift angegeben werden, dass sich der Anwalt oder Bevollmächtigte damit einverstanden erklärt, dass Zustellungen an ihn mittels Fernkopierer oder sonstiger technischer Kommunikationsmittel erfolgen.

Entspricht die Klageschrift nicht den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2, so erfolgen bis zu Behebung dieses Mangels alle Zustellungen an die betreffende Partei für die Zwecke des Verfahrens auf dem Postweg durch Einschreiben an den Bevollmächtigten oder Anwalt der Partei. Abweichend von Art. 100 § 1 gilt in diesem Fall die Zustellung mit der Aufgabe des Einschreibens zur Post am Ort des Gerichtssitzes als bewirkt.

§ 3 Der Anwalt, der als Beistand oder Vertreter einer Partei auftritt, hat bei der Kanzlei eine Bescheinigung zu hinterlegen, aus der hervorgeht, daß er berechtigt ist, vor einem Gericht eines Mitgliedstaats oder eines anderen Vertragsstaats des EWR-Abkommens aufzutreten.

§ 4 Mit der Klageschrift sind gegebenenfalls die in Art. 21 Absatz 2 der Satzung des Gerichtshofes bezeichneten Unterlagen einzureichen.

§ 5 Juristische Personen des Privatrechts haben mit der Klageschrift ferner

- a) ihre Satzung oder einen neueren Auszug aus dem Handelsregister oder einen neueren Auszug aus dem Vereinsregister oder einen anderen Nachweis ihrer Rechtspersönlichkeit einzureichen;
- b) den Nachweis vorzulegen, daß die Prozeßvollmacht ihres Anwalts von einem hierzu Berechtigten ordnungsgemäß ausgestellt ist.

§ 5a. Wird gemäß Art. 238 EG-Vertrag oder Art. 153 EAG-Vertrag eine Klage aufgrund einer Schiedsklausel erhoben, die in einem von der Gemeinschaft oder für ihre Rechnung abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vertrag enthalten ist, so ist mit der Klageschrift eine Ausfertigung des diese Klausel, enthaltenden Vertrags einzureichen.

§ 6 Entspricht die Klageschrift nicht den §§ 3 bis 5, so setzt der Kanzler dem Kläger eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels oder zur Beibringung der vorgeschriebenen Unterlagen. Kommt der Kläger dieser Aufforderung vor Ablauf der Frist nicht nach, so entscheidet das Gericht, ob die Nichtbeachtung dieser Formvorschriften die Unzulässigkeit der Klage zur Folge hat.

Art. 45 Die Klageschrift wird dem Beklagten zugestellt. In dem in Art. 44 § 6 bezeichneten Fall erfolgt die Zustellung nach Behebung des Mangels oder nach Feststellung des Gerichts, daß die Klage nicht wegen Verletzung der Vorschriften des genannten Artikels unzulässig ist.

Art. 46 § 1 Innerhalb eines Monats nach Zustellung der Klageschrift hat der Beklagte eine Klagebeantwortung einzureichen. Diese muß enthalten:

- a) Namen und Wohnsitz des Beklagten;
- b) die tatsächliche und rechtliche Begründung;
- c) die Anträge des Beklagten;
- d) gegebenenfalls die Bezeichnung der Beweismittel.

Art. 44 §§ 2 bis 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 2 In den Streitsachen zwischen den Gemeinschaften und deren Bediensteten müssen der Klagebeantwortung die Beschwerde im Sinne von Art. 90 Absatz 2 des Beamtenstatuts und die Ablehnungsentscheidung mit Angabe des Datums der Einreichung der Beschwerde und der Mitteilung der Entscheidung beigelegt sein.

§ 3 Auf begründeten Antrag des Beklagten kann der Präsident die in § 1 bezeichnete Frist verlängern.

Art. 47 § 1 Klageschrift und Klagebeantwortung können durch eine Erwidern des Klägers und eine Gegenerwidern des Beklagten ergänzt werden, es sei denn, daß das Gericht entscheidet nach Anhörung des Generalanwalts, dass ein zweiter Schriftsatzwechsel nicht erforderlich ist, weil der Akteninhalt so vollständig ist, dass es den Parteien möglich ist, ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel und ihre Argumente in der mündlichen Verhandlung näher darzulegen. Das Gericht kann den Parteien jedoch noch gestatten, die Akten zu ergänzen, wenn der Kläger binnen zwei Wochen nach der Zustellung dieser Entscheidung einen dahin gehenden begründeten Antrag stellt.

§ 2 Der Präsident bestimmt die Fristen für die Einreichung dieser Schriftsätze.

Art. 48 § 1 Die Parteien können in der Erwidern oder in der Gegenerwidern noch Beweismittel benennen. Sie haben die Verspätung zu begründen.

§ 2 Im übrigen können neue Angriffs- und Verteidigungsmittel im Laufe des Verfahrens nicht mehr vorgebracht werden, es sei denn, daß sie auf rechtliche oder tatsächliche Gründe gestützt werden, die erst während des Verfahrens zutage getreten sind.

Macht eine Partei im Laufe des Verfahrens derartige Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend, so kann der Präsident auch nach Ablauf der gewöhnlichen Verfahrensfristen auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts der Gegenpartei eine Frist zur Stellungnahme setzen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorbringens bleibt dem Endurteil vorbehalten.

Art. 49 Das Gericht kann in jedem Verfahrensstadium nach Anhörung des Generalanwalts eine prozessleitende Maßnahme oder eine Beweisaufnahme im Sinne der Art. 64 und 65 beschließen oder die Wiederholung oder Erweiterung einer früheren Beweiserhebung anordnen.

Art. 50 Der Präsident kann jederzeit nach Anhörung der Parteien und des Generalanwalts die Verbindung mehrerer Rechtssachen zu gemeinsamem schriftlichen oder mündlichen Verfahren oder zu gemeinsamer Entscheidung beschließen, wenn sie den gleichen Gegenstand betreffen und miteinander in Zusammenhang stehen. Er kann die Verbindung wieder aufheben. Der Präsident kann die Entscheidung hierüber dem Gericht übertragen.

Art. 51 § 1 In den Fällen nach Art. 14 § 1 kann die mit der Rechtssache befaßte Kammer oder der Präsident des Gerichts in jedem Verfahrensstadium von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei dem Plenum des Gerichts vorschlagen, die Rechtssache an das Plenum, die Große Kammer oder eine Kammer mit einer anderen Richterzahl zu verweisen. Das Plenum beschließt nach Anhörung der Parteien und des Generalanwalts über die Verweisung.

Die Rechtssache wird von einer Kammer mit mindestens fünf Richtern entschieden, wenn ein am Verfahren beteiligter Mitgliedstaat oder ein am Verfahren beteiligtes Organ der Europäischen Gemeinschaften dies beantragt.

§ 2 Die Entscheidung über die Übertragung einer Rechtssache auf den Einzelrichter in den Fällen des Art. 14 § 2 trifft die Kammer mit drei Richtern, bei der die Rechtssache anhängig ist, einstimmig nach Anhörung der Parteien.

Wenn ein am Verfahren beteiligter Mitgliedstaat oder ein am Verfahren beteiligtes Organ der Europäischen Gemeinschaften der Entscheidung der Rechtssache durch einen Einzelrichter widerspricht, bleibt die Kammer, der der Berichterstatter angehört, mit der Rechtssache befaßt, oder die Rechtssache wird an diese Kammer verwiesen.

Art. 52 § 1 Unbeschadet des Art. 49 bestimmt der Präsident den Zeitpunkt, bis zu dem der Berichterstatter dem Gericht einen Vorbericht abzugeben hat, je nach Lage des Falles

- a) nach Eingang der Gegenerwidmung;
- b) nach Ablauf der nach Art. 47 § 2 festgesetzten Frist, wenn keine Erwiderung oder Gegenerwidmung eingereicht worden ist;
- c) nachdem die betreffende Partei erklärt hat, dass sie auf die Einreichung einer Erwiderung oder Gegenerwidmung verzichtet;
- d) nachdem das Gericht beschlossen hat, dass gemäß Art. 47 § 1 die Klageschrift und die Klagebeantwortung nicht durch eine Erwiderung und eine Gegenerwidmung zu ergänzen sind;
- e) nachdem das Gericht beschlossen hat, dass gemäß Art. 76a § 1 im beschleunigten Verfahren zu entscheiden ist.

§ 2 Der Vorbericht enthält Vorschläge zu der Frage, ob prozessleitende Maßnahmen oder Beweiserhebungen erforderlich sind, sowie zur etwaigen Verwei-

132 Verfahrensordnung

sung der Rechtssache an das Plenum, an die Große Kammer oder an eine andere Kammer des Gerichts mit einer anderen Richterzahl.

Das Gericht entscheidet über die Vorschläge des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts.

Art. 53 Beschließt das Gericht, von prozeßleitenden Maßnahmen und von einer Beweisaufnahme abzusehen, so bestimmt der Präsident den Termin für die Eröffnung der mündlichen Verhandlung.

Art. 54 Unbeschadet der prozeßleitenden Maßnahmen oder der Beweisaufnahme, die in der mündlichen Verhandlung beschlossen werden können, bestimmt der Präsident, wenn im schriftlichen Verfahren prozeßleitende Maßnahmen getroffen worden sind oder eine Beweisaufnahme durchgeführt worden ist, nach deren, Abschluß den Termin für die Eröffnung der mündlichen Verhandlung.

Zweites Kapitel

Mündliche Verhandlung

Art. 55 § 1 Unbeschadet des Vorrangs der gemäß Art. 106 zu erlassen den Entscheidungen erkennt das Gericht über die bei ihm anhängigen Rechtssachen jeweils in der Reihenfolge, in der die Beweisaufnahme abgeschlossen wird. Bei gleichzeitigem Abschluß der Beweisaufnahme für mehrere Rechtssachen bestimmt sich die Reihenfolge nach dem Tag der Eintragung der Klageschriften in das Register.

§ 2 In besonderen Fällen kann der Präsident anordnen, daß eine Rechtssache mit Vorrang entschieden wird.

In besonderen Fällen kann der Präsident nach Anhörung der Parteien und des Generalanwalts von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei anordnen, daß eine Rechtssache zu späterer Entscheidung zurückgestellt wird.

Beantragen die Parteien einvernehmlich die Zurückstellung einer Rechtssache, so kann der Präsident dem Antrag stattgeben.

Art. 56 Der Präsident eröffnet und leitet die Verhandlung; ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung.

Art. 57 Wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, so darf der Inhalt der mündlichen Verhandlung nicht veröffentlicht werden.

Art. 58 Der Präsident kann in der Verhandlung Fragen an die Bevollmächtigten, Beistände oder Anwälte der Parteien richten. Die gleiche Befugnis steht den übrigen Richtern und dem Generalanwalt zu.

Art. 59 Die Parteien können nur durch Bevollmächtigte, Beistände oder Anwälte verhandeln.

Art. 60 Ist in einer Rechtssache kein Generalanwalt bestellt worden, so erklärt der Präsident am Ende der Verhandlung die mündliche Verhandlung für geschlossen.

Art. 61 § 1 Stellt der Generalanwalt seine Schlußanträge schriftlich, so übergibt er sie dem Kanzler, der sie den Parteien zustellt.

§ 2 Nach dem Vortrag oder der Übergabe der Schlußanträge erklärt der Präsident die mündliche Verhandlung für geschlossen.

Art. 62 Das Gericht kann nach Anhörung des Generalanwalts die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung anordnen.

Art. 63 § 1 Der Kanzler nimmt über jede mündliche Verhandlung ein Protokoll auf. Das Protokoll wird vom Präsidenten und vom Kanzler unterzeichnet. Es stellt eine öffentliche Urkunde dar.

§ 2 Die Parteien können die Protokolle bei der Kanzlei einsehen und auf ihre Kosten Abschriften erhalten.

Drittes Kapitel

Prozeßleitende Maßnahmen und Beweisaufnahme

Erster Abschnitt

Prozeßleitende Maßnahmen

Art. 64 § 1 Prozeßleitende Maßnahmen sollen die Vorbereitung der Entscheidungen, den Ablauf der Verfahren und die Beilegung der Rechtsstreitigkeiten unter den bestmöglichen Bedingungen gewährleisten. Sie werden vom Gericht nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen.

§ 2 Prozeßleitende Maßnahmen haben insbesondere zum Ziel:

- a) den ordnungsgemäßen Ablauf des schriftlichen Verfahrens oder der mündlichen Verhandlung zu gewährleisten und die Beweiserhebung zu erleichtern;
- b) die Punkte zu bestimmen, zu denen die Parteien ihr Vorbringen ergänzen sollen oder die eine Beweisaufnahme erfordern;
- c) die Tragweite der Anträge und des Vorbringens der Parteien zu verdeutlichen und die zwischen den Parteien streitigen Punkte zu klären;
- d) die gütliche Beilegung der Rechtsstreitigkeiten zu erleichtern.

§ 3 Zu den prozeßleitenden Maßnahmen, die beschlossen werden können, gehören unter anderem:

- a) Fragen an die Parteien;
- b) die Aufforderung an die Parteien, schriftlich oder mündlich zu bestimmten Aspekten des Rechtsstreits Stellung zu nehmen;
- c) Informations- oder Auskunftsverlangen an die Parteien oder Dritte;

- d) die Aufforderung zur Vorlage von Unterlagen oder Beweisstücken im Zusammenhang mit der Rechtssache;
- e) die Ladung der Bevollmächtigten der Parteien oder der Parteien selbst zu Sitzungen.

§ 4 Jede Partei kann in jedem Verfahrensstadium den Erlaß oder die Abänderung prozeßleitender Maßnahmen vorschlagen. In diesem Fall werden die anderen Parteien angehört, bevor diese Maßnahmen angeordnet werden.

Wenn die Umstände des Verfahrens dies erfordern, unterrichtet das Gericht die Parteien von den geplanten Maßnahmen und gibt ihnen Gelegenheit, schriftlich oder mündlich dazu Stellung zu nehmen,

§ 5 Beschließt das Plenum des Gerichts prozeßleitende Maßnahmen, die nicht von ihm selbst getroffen werden sollen, so beauftragt es damit die mit der Rechtssache ursprünglich befaßte Kammer oder den Berichterstatter.

Beschließt eine Kammer prozeßleitende Maßnahmen, die nicht von ihr selbst getroffen werden sollen, so beauftragt sie damit den Berichterstatter.

Der Generalanwalt ist an der Durchführung der prozeßleitenden Maßnahmen beteiligt.

Zweiter Abschnitt Beweisaufnahme

Art. 65 Unbeschadet der Art. 24 und 25 der Satzung des Gerichtshofes sind folgende Beweismittel zulässig:

- a) persönliches Erscheinen der Parteien;
- b) Einholung von Auskünften und Vorlegung von Urkunden;
- c) Vernehmung von Zeugen;
- d) Begutachtung durch Sachverständige;
- e) Einnahme des Augenscheins.

Art. 66 § 1 Das Gericht bezeichnet nach Anhörung des Generalanwalts durch Beschluß die Beweismittel und die zu beweisenden Tatsachen. Bevor das Gericht die Beweiserhebungen nach Art. 65 Buchstaben c), d) und e) beschließt, werden die Parteien angehört.

Der Beschluß wird den Parteien zugestellt.

§ 2 Gegenbeweis und Erweiterung des Beweisantritts bleiben vorbehalten.

Art. 67 Ordnet das Plenum des Gerichts eine Beweisaufnahme an, die nicht vor ihm selbst stattfinden soll, so beauftragt es die ursprünglich mit der Rechtssache befaßte Kammer oder den Berichterstatter mit ihrer Durchführung.

Ordnet eine Kammer eine Beweisaufnahme an, die nicht vor ihr selbst stattfinden soll, so beauftragt sie den Berichterstatter mit ihrer Durchführung.

Der Generalanwalt nimmt an der Beweisaufnahme teil.

§ 2 Die Parteien können der Beweisaufnahme beiwohnen.

§ 3 Vorbehaltlich des Art. 116 §§ 2 und 6 berücksichtigt das Gericht nur Unterlagen und Beweisstücke, von denen die Anwälte und Bevollmächtigten der Parteien Kenntnis nehmen und zu denen sie Stellung nehmen konnten.

Hat das Gericht zu prüfen, ob ein Schriftstück, das für die Entscheidung eines Rechtsstreits von Belang sein kann, gegenüber einer oder mehreren Parteien als vertraulich zu behandeln ist, so wird das Schriftstück während dieser Prüfung den Parteien nicht übermittelt.

Ist ein Schriftstück, in das ein Gemeinschaftsorgan die Einsicht verweigert hat, dem Gericht in einem Verfahren zur Prüfung der Rechtmäßigkeit dieser Verweigerung vorgelegt worden, so wird es den übrigen Parteien nicht übermittelt.

Dritter Abschnitt

Ladung und Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen

Art. 68 § 1 Das Gericht kann von Amts wegen oder auf Antrag der Parteien nach Anhörung der Parteien und des Generalanwalts die Vernehmung von Zeugen über bestimmte Tatsachen anordnen. Die Tatsachen sind in dem Beschluß aufzuführen.

Das Gericht lädt die Zeugen von Amts wegen oder auf Antrag der Parteien oder des Generalanwalts.

Die Partei hat in ihrem Antrag die Tatsachen zu bezeichnen, über die die Vernehmung stattfinden soll, und die Gründe anzugeben, die die Vernehmung rechtfertigen.

§ 2 Die Zeugen werden aufgrund eines Beschlusses des Gerichts geladen; dieser Beschluß muß folgende Angaben enthalten:

- a) Namen, Vornamen, Stellung und Anschrift der Zeugen;
- b) die Bezeichnung der Tatsachen, über die die Zeugen zu vernehmen sind;
- c) gegebenenfalls einen Hinweis auf die Anordnungen des Gerichts über die Erstattung der den Zeugen entstehenden Kosten sowie auf die Geldbußen, die gegen ausbleibende Zeugen verhängt werden können.

Der Beschluß ist den Parteien und den Zeugen zuzustellen.

§ 3 Das Gericht kann die Ladung von Zeugen, deren Vernehmung von einer Partei beantragt wird, davon abhängig machen, daß die Partei bei der Kasse des Gerichts einen Vorschuß in bestimmter Höhe zur Deckung der voraussichtlichen Kosten hinterlegt.

Zeugen, die von Amts wegen geladen werden, erhalten von der Kasse des Gerichts die erforderlichen Vorschüsse.

132 Verfahrensordnung

§ 4 Der Präsident weist die Zeugen nach Feststellung ihrer Identität darauf hin, daß sie die Richtigkeit ihrer Aussagen nach den Bestimmungen des § 5 und des Art. 71 zu versichern haben.

Die Zeugen werden vom Gericht vernommen; die Parteien sind hierzu zu laden. Der Präsident kann auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen nach Beendigung der Aussage Fragen an die Zeugen richten.

Die gleiche Befugnis steht den übrigen Richtern und dem Generalanwalt zu.

Mit Erlaubnis des Präsidenten können die Vertreter der Parteien Fragen an die Zeugen richten.

§ 5 Vorbehaltlich des Art. 71 leistet der Zeuge nach Beendigung seiner Aussage folgenden Eid: „Ich schwöre, daß ich die Wahrheit, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit gesagt habe.“

Das Gericht kann nach Anhörung der Parteien auf die Vereidigung des Zeugen verzichten.

§ 6 Der Kanzler erstellt ein Protokoll, das die Zeugenaussagen wiedergibt.

Das Protokoll wird vom Präsidenten oder von dem mit der Vernehmung beauftragten Berichterstatter sowie vom Kanzler unterzeichnet. Vor der Unterzeichnung ist dem Zeugen Gelegenheit zu geben, den Inhalt des Protokolls zu überprüfen und das Protokoll zu unterzeichnen.

Das Protokoll stellt eine öffentliche Urkunde dar.

Art. 69 § 1 Zeugen, die ordnungsgemäß geladen sind, haben der Ladung Folge zu leisten.

§ 2 Erscheint ein ordnungsgemäß geladener Zeuge nicht, so kann das Gericht ihn zu einer Geldbuße bis zu 5000 ECU verurteilen und die erneute Ladung auf Kosten des Zeugen anordnen.

Die gleiche Geldbuße kann gegen einen Zeugen verhängt werden, der ohne berechtigten Grund die Aussage, die Eidesleistung oder gegebenenfalls die dem Eid gleichgestellte feierliche Erklärung verweigert.

§ 3 Die verhängte Geldbuße kann nur aufgehoben werden, wenn der Zeuge berechtigte Entschuldigungsgründe vorbringt. Die Geldbuße kann auf Antrag des Zeugen verringert werden, wenn der Zeuge nachweist, daß sie in keinem angemessenen Verhältnis zu seinen Einkünften steht.

§ 4 Auf die Vollstreckung der nach diesem Artikel verhängten Geldbußen oder sonstigen Maßnahmen finden die Art. 244 und 256 EG-Vertrag sowie 159 und 164 EAG-Vertrag entsprechende Anwendung.

Art. 70 § 1 Das Gericht kann die Erstattung eines Gutachtens durch einen Sachverständigen anordnen. In dem Beschluß ist der Sachverständige zu benennen, sein Auftrag genau zu umschreiben und eine Frist für die Erstattung des Gutachtens zu bestimmen.

§ 2 Der Sachverständige erhält eine Abschrift des Beschlusses sowie die zur Erfüllung seines Auftrags erforderlichen Unterlagen. Er untersteht dem Berichterstatter, der bei den Ermittlungen des Sachverständigen anwesend sein kann und über den Fortgang der Arbeiten auf dem laufenden zu halten ist.

Das Gericht kann von den Parteien oder einer Partei die Hinterlegung eines Vorschusses zur Deckung der Kosten des Gutachtens verlangen.

§ 3 Auf Antrag des Sachverständigen kann das Gericht die Vernehmung von Zeugen anordnen; Art. 68 findet entsprechende Anwendung.

§ 4 Der Sachverständige hat sich nur zu den Punkten zu äußern, die sein Auftrag ausdrücklich bezeichnet.

§ 5 Nach Eingang des Gutachtens kann das Gericht die Anhörung des Sachverständigen anordnen; die Parteien sind hierzu zu laden.

Mit Erlaubnis des Präsidenten können die Vertreter der Parteien Fragen an den Sachverständigen richten.

§ 6 Vorbehaltlich des Art. 71 leistet der Sachverständige nach Erstattung des Gutachtens vor dem Gericht folgenden Eid: „Ich schwöre, daß ich meinen Auftrag unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erfüllt habe.“

Das Gericht kann nach Anhörung der Parteien auf die Vereidigung des Sachverständigen verzichten.

Art. 71 § 1 Wer als Zeuge oder Sachverständiger vor dem Gericht zur Eidesleistung aufgefordert wird, wird vom Präsidenten ermahnt, seine Aussage wahrheitsgemäß zu machen bzw. seinen Auftrag unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen, und wird von ihm über die in der Gesetzgebung seines Heimatstaats vorgesehenen strafrechtlichen Folgen einer Verletzung dieser Pflicht belehrt.

§ 2 Zeugen und Sachverständige leisten den Eid entweder gemäß Art. 68 § 5 Absatz 1 bzw. Art. 70 § 6 Absatz 1 oder in den Formen der Gesetzgebung ihres Heimatstaats.

§ 3 Erlaubt das Heimatrecht dem Zeugen oder dem Sachverständigen in Gerichtsverfahren, neben dem Eid oder anstelle des Eides eine dem Eid gleichgestellte Erklärung abzugeben, so kann er diese Erklärung unter den Bedingungen und nach den Formen der Gesetzgebung seines Heimatstaats abgeben.

Kennt das Heimatrecht des Zeugen oder des Sachverständigen weder einen Eid noch eine solche Erklärung, so verbleibt es bei der Belehrung gemäß § 1.

Art. 72 § 1 Hat ein Zeuge oder Sachverständiger vor dem Gericht unter Eid falsch ausgesagt, so kann das Gericht nach Anhörung des Generalanwalts beschließen, dies der in Anlage III der Zusätzlichen Verfahrensordnung des Gerichtshofes genannten zuständigen Stelle des Mitgliedstaats anzuzeigen, dessen Gerichte für eine Strafverfolgung zuständig sind; Art. 71 wird berücksichtigt.

§ 2 Der Kanzler sorgt für die Zustellung des Beschlusses des Gerichts. In diesem Beschluß sind die Tatsachen und Umstände anzugeben, auf denen die Anzeige beruht.

Art. 73 § 1 Lehnt eine Partei einen Zeugen oder Sachverständigen wegen Unfähigkeit, Unwürdigkeit oder aus sonstigen Gründen ab oder verweigert ein Zeuge oder Sachverständiger die Aussage, die Eidesleistung oder die dem Eid gleichgestellte feierliche Erklärung, so entscheidet das Gericht.

§ 2 Die Ablehnung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses, durch den der Zeuge geladen oder der Sachverständige ernannt worden ist, zu erklären; die Erklärung muß die Ablehnungsgründe und die Bezeichnung der Beweismittel enthalten.

Art. 74 § 1 Zeugen und Sachverständige haben Anspruch auf Erstattung ihrer Reise- und Aufenthaltskosten. Die Kasse des Gerichts kann ihnen einen Vorschuß auf diese Kosten gewähren.

§ 2 Zeugen haben ferner Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschlag, Sachverständige auf Vergütung ihrer Tätigkeit. Die Kasse des Gerichts zahlt die Entschädigung oder Vergütung aus, nachdem der Zeuge oder Sachverständige seiner Pflicht genügt hat.

Art. 75 § 1 Das Gericht kann auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen Ersuchen um Rechtshilfe bei der Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen ergehen lassen.

§ 2 Das Rechtshilfeersuchen ergeht durch Beschluß; dieser Beschluß muß enthalten: Namen, Vornamen, Stellung und Anschrift der Zeugen oder Sachverständigen, die Bezeichnung der Tatsachen, über die die Zeugen oder Sachverständigen zu vernehmen sind, die Bezeichnung der Parteien, ihrer Bevollmächtigten, Anwälte oder Beistände und ihrer Zustellungsanschrift sowie eine kurze Darstellung des Streitgegenstands. Der Kanzler stellt den Beschluß den Parteien zu.

§ 3 Der Kanzler übermittelt den Beschluß der in Anlage 1 der Zusätzlichen Verfahrensordnung des Gerichtshofes genannten zuständigen Stelle desjenigen Mitgliedstaats, in dessen Gebiet die Vernehmung der Zeugen oder Sachverständigen stattfinden soll. Er fügt dem Rechtshilfeersuchen gegebenenfalls eine Übersetzung in die Sprache oder die Sprachen dieses Mitgliedstaats bei.

Die in Absatz 1 bezeichnete Stelle leitet den Beschluß an das nach innerstaatlichem Recht zuständige Gericht weiter.

Das ersuchte Gericht erledigt das Rechtshilfeersuchen nach den Vorschriften seines innerstaatlichen Rechts. Nach Erledigung des Rechtshilfeersuchens gibt das ersuchte Gericht das Rechtshilfeersuchen und die im Zuge der Erledigung angefallenen Vorgänge mit einer Aufstellung der entstandenen Kosten an die in Absatz 1 bezeichnete Stelle zurück. Diese Unterlagen werden dem Kanzler übermittelt.

Der Kanzler sorgt für die Übersetzung der betreffenden Schriftstücke in die Verfahrenssprache.

§ 4 Das Gericht übernimmt die durch die Rechtshilfe anfallenden Auslagen; es kann sie gegebenenfalls den Parteien auferlegen.

Art. 76 § 1 Der Kanzler nimmt über jede Sitzung ein Protokoll auf. Das Protokoll wird vom Präsidenten und vom Kanzler unterzeichnet. Es stellt eine öffentliche Urkunde dar.

§ 2 Die Parteien können die Protokolle und Sachverständigengutachten bei der Kanzlei einsehen und auf ihre Kosten Abschriften erhalten.

Kapitel 3a

Beschleunigte Verfahren

Art. 76a § 1 Das Gericht kann in Anbetracht der besonderen Dringlichkeit und der Umstände der Rechtssache auf Antrag des Klägers oder des Beklagten nach Anhörung der übrigen Parteien und des Generalanwalts beschließen, im beschleunigten Verfahren zu entscheiden.

Der Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren ist mit besonderem Schriftsatz gleichzeitig mit der Klageschrift oder der Klagebeantwortung einzureichen.

Abweichend von Art. 55 werden Rechtssachen, in denen das Gericht eine Entscheidung im beschleunigten Verfahren beschlossen hat, mit Vorrang entschieden.

§ 2 Im beschleunigten Verfahren können die in den Art. 47 § 1 und 116 §§ 4 und 5 genannten Schriftsätze nur eingereicht werden, wenn das Gericht dies im Rahmen prozessleitender Maßnahmen gemäß Art. 64 gestattet.

§ 3 Unbeschadet des Art. 48 können die Parteien in der mündlichen Verhandlung ihr Vorbringen ergänzen und Beweismittel benennen. Sie haben die verspätete Benennung ihrer Beweismittel zu begründen.

Viertes Kapitel

Aussetzung des Verfahrens und Abgabeentscheidung des Gerichts

Art. 77 Unbeschadet der Art. 123 § 4, 128 und 129 § 4 kann ein anhängiges Verfahren ausgesetzt werden, wenn

- a) die in Art. 54 Absatz 3 der Satzung des Gerichtshofes vorgesehenen Fälle vorliegen;
- b) beim Gerichtshof ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Gerichts eingelegt wird, die über einen Teil des Streitgegenstands ergangen ist oder die einen Zwischenstreit beendet, der eine Einrede der Unzuständigkeit oder Unzulässigkeit zum Gegenstand hat, oder mit der ein Streithilfeantrag abgelehnt wird;
- c) die Parteien gemeinsam einen entsprechenden Antrag stellen.

Art. 78 Die Entscheidung über die Aussetzung des Verfahrens ergeht durch Beschluß des Präsidenten nach Anhörung der Parteien und des Generalanwalts. Der Präsident kann die Entscheidung dem Gericht übertragen. Die Entscheidung über die Fortsetzung des Verfahrens ergeht nach demselben Verfahren. Die in diesem Artikel vorgesehenen Beschlüsse werden den Parteien zugestellt.

Art. 79 § 1 Die Aussetzung des Verfahrens wird zu dem in dem Aussetzungsbeschluß angegebenen Zeitpunkt oder, wenn ein solcher nicht angegeben ist, zu dem Zeitpunkt dieses Beschlusses wirksam.

Während der Aussetzung läuft keine Verfahrensfrist gegenüber den Parteien ab; dies gilt nicht für die in Art. 115 § 1 vorgesehene Streithilfefrist.

§ 2 Ist in dem Aussetzungsbeschluß das Ende der Aussetzung nicht festgelegt, so endet die Aussetzung zu dem in dem Beschluß über die Fortsetzung des Verfahrens angegebenen Zeitpunkt oder, wenn ein solcher nicht angegeben ist, zu dem Zeitpunkt des Beschlusses über die Fortsetzung.

Ab dem Zeitpunkt der Fortsetzung beginnen die Verfahrensfristen von Beginn an erneut zu laufen.

Art. 80 Die Entscheidungen gemäß Art. 54 Absatz 3 der Satzung des Gerichtshofes, mit denen eine Rechtssache an den Gerichtshof abgegeben wird, ergehen durch Beschluß des Gerichts; der Beschluß wird den Parteien zugestellt.

Fünftes Kapitel

Urteile

Art. 81 Das Urteil enthält:

- die Feststellung, daß es vom Gericht erlassen ist;
- den Tag der Verkündung;
- die Namen des Präsidenten und der übrigen Richter, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
- gegebenenfalls den Namen des Generalanwalts;
- den Namen des Kanzlers;
- die Bezeichnung der Parteien;
- die Namen der Bevollmächtigten, Beistände oder Anwälte;
- die Anträge der Parteien;
- gegebenenfalls die Feststellung, daß der Generalanwalt seine Schlußanträge gestellt hat;
- eine kurze Darstellung des Sachverhalts;
- die Entscheidungsgründe;
- die Urteilsformel einschließlich der Entscheidung über die Kosten.

Art. 82 § 1 Das Urteil wird in öffentlicher Sitzung verkündet; die Parteien sind hierzu zu laden.

§ 2 Der Präsident, die übrigen Richter, die an der Beratung teilgenommen haben, und der Kanzler unterzeichnen die Urschrift des Urteils, die sodann mit einem Siegel versehen und in der Kanzlei hinterlegt wird; den Parteien wird eine beglaubigte Abschrift zugestellt.

§ 3 Der Kanzler vermerkt auf der Urschrift des Urteils den Tag der Verkündung.

Art. 83 Vorbehaltlich des Art. 60 der Satzung des Gerichtshofes wird das Urteil mit dem Tage seiner Verkündung wirksam.

Art. 84 § 1 Unbeschadet der Bestimmungen über die Auslegung von Urteilen kann das Gericht Schreib- und Rechenfehler und offenbare Unrichtigkeiten von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei, der binnen zwei Wochen nach Urteilsverkündung zu stellen ist, berichtigen.

§ 2 Der Kanzler benachrichtigt die Parteien, die innerhalb einer vom Präsidenten bestimmten Frist schriftlich Stellung nehmen können.

§ 3 Das Gericht entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 4 Die Urschrift des Beschlusses, der die Berichtigung ausspricht, wird mit der Urschrift des berichtigten Urteils verbunden. Ein Hinweis auf den Beschluß ist am Rande der Urschrift des berichtigten Urteils anzubringen.

Art. 85 Hat das Gericht die Kostenentscheidung übergangen, so kann jede Partei innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils dessen Ergänzung beantragen.

Der Antrag wird der Gegenpartei zugestellt; der Präsident setzt dieser eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme.

Nach Eingang dieser Stellungnahme entscheidet das Gericht nach Anhörung des Generalanwalts darüber, ob der Antrag zulässig und begründet ist.

Art. 86 Der Kanzler sorgt für die Veröffentlichung der Rechtsprechung des Gerichts.

Sechstes Kapitel

Prozeßkosten

Art. 87 § 1 Über die Kosten wird im Endurteil oder in dem Beschluß, der das Verfahren beendet, entschieden.

§ 2 Die unterliegende Partei ist auf Antrag zur Tragung der Kosten zu verurteilen.

132 Verfahrensordnung

Besteht der unterliegende Teil aus mehreren Personen, so entscheidet das Gericht über die Verteilung der Kosten.

§ 3 Das Gericht kann die Kosten teilen oder beschließen, daß jede Partei ihre eigenen Kosten trägt, wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt oder wenn ein außergewöhnlicher Grund gegeben ist.

Das Gericht kann auch der obsiegenden Partei die Kosten auferlegen, die sie der Gegenpartei ohne angemessenen Grund oder böswillig verursacht hat.

§ 4 Die Mitgliedstaaten und die Organe, die dem Rechtsstreit als Streithelfer beigetreten sind, tragen ihre eigenen Kosten.

Die Vertragsstaaten des EWR-Abkommens, die nicht Mitgliedstaaten sind, und die EFTA-Überwachungsbehörde tragen ebenfalls ihre eigenen Kosten, wenn sie dem Rechtsstreit als Streithelfer beigetreten sind.

Das Gericht kann entscheiden, daß ein anderer Streithelfer als die in Absatz 1 genannten seine eigenen Kosten trägt.

§ 5 Nimmt eine Partei die Klage oder einen Antrag zurück, so wird sie zur Tragung der Kosten verurteilt, wenn die Gegenpartei dies in ihrer Stellungnahme zu der Rücknahme beantragt. Die Kosten werden jedoch auf Antrag der Partei, die die Rücknahme erklärt, der Gegenpartei auferlegt, wenn dies wegen des Verhaltens dieser Partei gerechtfertigt erscheint.

Einigen sich die Parteien über die Kosten, so wird gemäß der Vereinbarung entschieden.

Werden keine Kostenanträge gestellt, so trägt jede Partei ihre eigenen Kosten.

§ 6 Erklärt das Gericht die Hauptsache für erledigt, so entscheidet es über die Kosten nach freiem Ermessen.

Art. 88 In den Streitsachen zwischen den Gemeinschaften und deren Bediensteten tragen die Organe ihre Kosten selbst; Art. 87 § 3 Absatz 2 bleibt unberührt.

Art. 89 Die notwendigen Aufwendungen einer Partei für die Zwangsvollstreckung sind ihr von der Gegenpartei zu erstatten; maßgebend ist die Gebührenordnung des Staates, in dem die Vollstreckung stattfindet.

Art. 90 Das Verfahren vor dem Gericht ist kostenfrei, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist:

- a) Das Gericht kann Kosten, die vermeidbar gewesen wären, der Partei auferlegen, die sie veranlaßt hat.
- b) Die Kosten für Schreib- und Übersetzungsarbeiten, die nach Ansicht des Kanzlers das gewöhnliche Maß überschreiten, hat die Partei, die diese Arbeiten beantragt hat, nach Maßgabe der in Art. 24 § 5 bezeichneten Gebührenordnung zu erstatten.

Art. 91 Unbeschadet des Art. 90 gelten als erstattungsfähige Kosten:

- a) Leistungen an Zeugen und Sachverständige gemäß Art. 74;
- b) Aufwendungen der Parteien, die für das Verfahren notwendig waren, insbesondere Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Vergütung der Bevollmächtigten, Beistände oder Anwälte.

Art. 92 § 1 Streitigkeiten über die erstattungsfähigen Kosten entscheidet das Gericht auf Antrag einer Partei und nach Anhörung der Gegenpartei durch unanfechtbaren Beschluß.

§ 2 Die Parteien können eine Ausfertigung des Beschlusses zum Zwecke der Vollstreckung beantragen.

Art. 93 § 1 Die Zahlungen der Kasse des Gerichts werden in der Währung des Landes geleistet, in dem das Gericht seinen Sitz hat.

Auf Antrag des Berechtigten werden die Zahlungen in der Währung des Landes geleistet, in dem die zu erstattenden Auslagen entstanden oder die Handlungen vorgenommen worden sind, derentwegen die Zahlung geschuldet wird.

§ 2 Sonstige Schuldner leisten ihre Zahlungen in der Währung ihres Heimatstaats.

§ 3 Allen Umrechnungen ist der amtliche Wechselkurs zugrunde zu legen, der am Zahlungstag in dem Land gilt, in dem das Gericht seinen Sitz hat.

Siebentes Kapitel **Prozeßkostenhilfe**

Art. 94 § 1 Ist eine Partei außerstande, die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise zu bestreiten, so kann ihr auf Antrag jederzeit Prozeßkostenhilfe bewilligt werden.

Mit dem Antrag sind Unterlagen einzureichen, aus denen sich die Bedürftigkeit des Antragstellers ergibt, insbesondere eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde.

§ 2 Wird der Antrag vor der Klage eingereicht, die der Antragsteller erheben will, so ist deren Gegenstand kurz darzulegen.

Der Antrag unterliegt nicht dem Anwaltszwang.

Der Präsident entscheidet nach Eingang der schriftlichen Stellungnahme der Gegenpartei, ob die Prozeßkostenhilfe zu versagen oder ganz oder teilweise zu bewilligen ist. Er prüft, ob die Klage nicht offensichtlich unbegründet ist. Er kann die Entscheidung dem Gericht übertragen. Die Entscheidung ergeht ohne Angabe von Gründen durch unanfechtbaren Beschluß.

Art. 95 § 1 Das Gericht bestimmt in dem Beschluß, mit dem es die Prozeßkostenhilfe bewilligt, daß dem Antragsteller ein Anwalt beizuordnen ist.

§ 2 Schlägt der Antragsteller nicht selbst einen Anwalt vor oder hält es das Gericht für untunlich, dem Vorschlag des Antragstellers zu folgen, so übermittelt der Kanzler eine Ausfertigung des Beschlusses und eine Abschrift des Antrags auf Bewilligung der Prozeßkostenhilfe der zuständigen Stelle des betroffenen Staates, die in Anlage II der Zusätzlichen Verfahrensordnung des Gerichtshofes genannt ist.

§ 3 Unter Berücksichtigung der von dieser Stelle übermittelten Vorschläge bestimmt das Gericht von Amts wegen den Anwalt, der dem Antragsteller beizuzordnen ist.

§ 4 In dem Beschluß, mit dem die Prozeßkostenhilfe bewilligt wird, kann ein Betrag festgesetzt werden, der dem Anwalt, der dem Antragsteller beigeordnet wird, zu zahlen ist, oder eine Obergrenze festgelegt werden, die die Auslagen und Gebühren des Anwalts grundsätzlich nicht überschreiten dürfen.

Art. 96 Das Gericht kann die Prozeßkostenhilfe jederzeit von Amts wegen oder auf Antrag entziehen, wenn sich die Voraussetzungen, unter denen sie bewilligt wurde, im Laufe des Verfahrens ändern.

Art. 97 § 1 Wird die Prozeßkostenhilfe bewilligt, so streckt die Kasse des Gerichts die Kosten vor.

§ 2 Der Präsident, der die Entscheidung dem Gericht übertragen kann, setzt die Auslagen und Gebühren des Anwalts fest; auf Antrag kann er anordnen, daß dem Anwalt ein Vorschuß zu gewähren ist.

§ 3 In der Kostenentscheidung des Endurteils kann die Einziehung aufgrund der Bewilligung der Prozeßkostenhilfe vorgestreckter Beträge zugunsten der Kasse des Gerichts angeordnet werden.

Der Kanzler treibt diese Beträge von der Partei ein, die zu ihrer Erstattung verurteilt worden ist.

Achtes Kapitel

Außergerichtliche Erledigung und Klagerücknahme

Art. 98 Einigen sich die Parteien über die streitigen Fragen, bevor das Gericht entschieden hat, und erklären sie, daß sie auf die Geltendmachung ihrer Ansprüche verzichten, so ordnet der Präsident die Streichung der Rechtssache im Register an und entscheidet gemäß Art. 87 § 5, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der dahin gehenden Vorschläge der Parteien, über die Kosten.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Rechtssachen im Sinne der Art. 230 und 232 EG-Vertrag sowie 146 und 148 EAG-Vertrag.

Art. 99 Nimmt der Kläger durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gericht die Klage zurück, so ordnet der Präsident die Streichung der Rechtssache im Register an und entscheidet gemäß Art. 87 § 5 über die Kosten.

Neuntes Kapitel

Zustellungen

Art. 100 § 1 Die in dieser Verfahrensordnung vorgesehenen Zustellungen werden vom Kanzler in der Weise veranlaßt, daß dem Zustellungsbevollmächtigten des Empfängers eine Abschrift des betreffenden Schriftstücks entweder auf dem Postweg durch Einschreiben mit Rückschein übermittelt oder gegen Quittung übergeben wird.

Die Abschriften werden vom Kanzler ausgefertigt und beglaubigt, es sei denn, daß sie gemäß Art. 43 § 1 von den Parteien eingereicht werden.

§ 2 Hat sich der Empfänger gemäß Art. 44 § 2 Absatz 2 damit einverstanden erklärt, dass Zustellungen an ihn mittels Fernkopierer oder sonstiger technischer Kommunikationsmittel erfolgen, so kann jedes Schriftstück mit Ausnahme der Urteile und Beschlüsse des Gerichts durch Übermittlung einer Kopie auf diesem Wege zugestellt werden.

Ist eine solche Übermittlung aus technischen Gründen oder wegen der Art oder des Umfangs des Schriftstücks nicht möglich, so wird dieses dem Empfänger, wenn dieser keine Zustellungsanschrift angegeben hat, gemäß dem Verfahren des § 1 zugestellt. Der Empfänger wird davon mittels Fernkopierer oder sonstiger technischer Kommunikationsmittel benachrichtigt. Ein Einschreiben gilt am zehnten Tag nach der Aufgabe zur Post am Ort des Gerichtssitzes als dem Empfänger zugestellt, sofern nicht durch den Rückschein nachgewiesen wird, dass der Zugang zu einem anderen Zeitpunkt erfolgt ist, oder der Empfänger dem Kanzler binnen drei Wochen nach der Benachrichtigung mittels Fernkopierer oder sonstiger technischer Kommunikationsmittel mitteilt, dass ihm das Einschreiben nicht zugegangen ist.

Zehntes Kapitel

Fristen

Art. 101 § 1 Die im EG- und im EAG-Vertrag, in der Satzung des Gerichtshofes und in dieser Verfahrensordnung vorgesehenen gerichtlichen Fristen werden wie folgt berechnet:

- a) Ist für den Anfang einer nach Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren bemessenen Frist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem ein Ereignis eintritt oder eine Handlung vorgenommen wird, so wird bei der Berechnung dieser Frist der Tag, in den das Ereignis oder die Handlung fällt, nicht mitgerechnet.
- b) Eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bemessene Frist endet mit Ablauf des Tages, der in der letzten Woche, im letzten Monat oder im letzten Jahr dieselbe Bezeichnung oder dieselbe Zahl wie der Tag trägt, an dem das Ereignis eingetreten oder die Handlung vorgenommen worden ist, von denen an die Frist zu berechnen ist. Fehlt bei einer nach Monaten oder Jahren be-

132 Verfahrensordnung

messenen Frist im letzten Monat der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endet die Frist mit Ablauf des Tages dieses Monats.

- c) Ist eine Frist nach Monaten und nach Tagen bemessen, so werden zunächst die vollen Monate und dann die Tage gezählt.
- d) Eine Frist umfaßt die gesetzlichen Feiertage, die Sonntage und die Samstage.
- e) Der Lauf einer Frist wird durch die Gerichtsferien nicht gehemmt.

§ 2 Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

Das vom Gerichtshof aufgestellte und im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht Verzeichnis der gesetzlichen Feiertage gilt auch für das Gericht.

Art. 102 § 1 Beginnt eine Frist für die Erhebung einer Klage gegen eine Maßnahme eines Organs mit der Veröffentlichung der Maßnahme, so ist diese Frist im Sinne von Art. 101 § 1 Buchstabe a) vom Ablauf des vierzehnten Tages nach der Veröffentlichung der Maßnahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* an zu berechnen.

§ 2 Die Verfahrensfristen werden um eine pauschale Entfernungsfrist von zehn Tagen verlängert.

Art. 103 § 1 Aufgrund dieser Verfahrensordnung festgesetzte Fristen können von der anordnenden Stelle verlängert werden.

§ 2 Der Präsident kann dem Kanzler die Zeichnungsbefugnis übertragen, bestimmte Fristen, die er aufgrund dieser Verfahrensordnung anzuordnen hat, festzusetzen oder deren Verlängerung zu gewähren.

DRITTER TITEL

Besondere Verfahrensarten

Erstes Kapitel

Aussetzung des Vollzugs oder der Zwangsvollstreckung und sonstige einstweilige Anordnungen

Art. 104 § 1 Anträge auf Aussetzung des Vollzugs von Maßnahmen eines Organs im Sinne der Art. 242 EG-Vertrag und 157 EAG-Vertrag sind nur zulässig, wenn der Antragsteller die betreffende Maßnahme durch Klage beim Gericht angefochten hat.

Anträge auf sonstige einstweilige Anordnungen im Sinne der Art. 243 EG-Vertrag und 158 EAG-Vertrag sind nur zulässig, wenn sie von einer Partei eines beim Gericht anhängigen Rechtsstreits gestellt werden und sich auf diesen beziehen.

§ 2 Die in § 1 genannten Anträge müssen den Streitgegenstand bezeichnen und die Umstände anführen, aus denen sich die Dringlichkeit ergibt; ferner ist die Notwendigkeit der beantragten Anordnung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht glaubhaft zu machen.

§ 3 Der Antrag ist mit besonderem Schriftsatz einzureichen und muß den Art. 43 und 44 entsprechen.

Art. 105 § 1 Der Antrag wird der Gegenpartei zugestellt; der Präsident des Gerichts setzt ihr eine kurze Frist zur schriftlichen oder, mündlichen Stellungnahme.

§ 2 Der Präsident des Gerichts kann eine Beweisaufnahme anordnen. Er kann dem Antrag stattgeben, bevor die Stellungnahme der Gegenpartei eingeht. Diese Entscheidung kann später, auch von Amts wegen, abgeändert oder aufgehoben werden.

Art. 106 Ist der Präsident des Gerichts abwesend oder verhindert, so wird die Zuständigkeit für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes von einem anderen Richter ausgeübt, der nach Maßgabe der vom Gericht gemäß Art. 10 erlassenen Entscheidung bestimmt wird.

Art. 107 § 1 Die Entscheidung ergeht durch Beschluß, der mit Gründen zu versehen ist. Der Beschluß wird den Parteien unverzüglich zugestellt.

§ 2 Die Vollstreckung des Beschlusses kann davon abhängig gemacht werden, daß der Antragsteller eine Sicherheit leistet, deren Höhe und Art nach Maßgabe der Umstände festzusetzen sind.

§ 3 Die einstweilige Anordnung kann befristet werden. In Ermangelung einer ausdrücklichen Befristung tritt sie mit der Verkündigung des Endurteils außer Kraft.

§ 4 Der Beschluß stellt nur einer einstweilige Regelung dar und greift der Entscheidung des Gerichts zur Hauptsache nicht vor.

Art. 108 Auf Antrag einer Partei kann der Beschluß jederzeit wegen veränderter Umstände abgeändert oder aufgehoben werden.

Art. 109 Die Abweisung eines Antrags auf einstweilige Anordnung hindert den Antragsteller nicht, einen weiteren, auf neue Tatsachen gestützten Antrag zu stellen.

Art. 110 Die Bestimmungen dieses Kapitels finden entsprechende Anwendung auf Anträge, die gemäß den Art. 244 und 256 EG-Vertrag sowie 159 und 164 EAG-Vertrag gestellt werden und auf Aussetzung der Zwangsvollstreckung von Entscheidungen des Gerichts oder von Maßnahmen anderer Organe gerichtet sind.

In dem Beschluß, der dem Antrag stattgibt, wird gegebenenfalls der Zeitpunkt festgesetzt, zu dem die einstweilige Anordnung außer Kraft tritt.

Zweites Kapitel

Prozeßhindernde Einreden und Zwischenstreit

Art. 111 Ist das Gericht für eine Klage offensichtlich unzuständig oder ist eine Klage offensichtlich unzulässig oder fehlt ihr offensichtlich jede rechtliche Grundlage, so kann das Gericht nach Anhörung des Generalanwalts ohne Fortsetzung des Verfahrens durch Beschluß entscheiden, der mit Gründen zu versehen ist.

Art. 112 Die Verweisung einer Rechtssache an den Gerichtshof gemäß Art. 54 Absatz 2 der Satzung des Gerichtshofes erfolgt im Fall offensichtlicher Unzuständigkeit ohne Fortsetzung des Verfahrens durch Beschluß, der mit Gründen zu versehen ist.

Art. 113 Das Gericht kann jederzeit von Amts wegen prüfen, ob unverzichtbare Prozeßvoraussetzungen fehlen, oder nach Anhörung der Parteien feststellen, daß die Klage gegenstandslos geworden und die Hauptsache erledigt ist; die Entscheidung ergeht gemäß Art. 114 §§ 3 und 4.

Art. 114 § 1 Will eine Partei vorab eine Entscheidung des Gerichts über die Unzulässigkeit, die Unzuständigkeit oder einen Zwischenstreit herbeiführen, so hat sie dies mit besonderem Schriftsatz zu beantragen.

Der Schriftsatz muß außer dem Antrag dessen tatsächliche und rechtliche Begründung enthalten; Unterlagen, auf die sich die Partei beruft, sind beizufügen.

§ 2 Unmittelbar nach Eingang des Schriftsatzes bestimmt der Präsident eine Frist, innerhalb der die Gegenpartei schriftlich ihre Anträge zu stellen und zu begründen hat.

§ 3 Über den Antrag wird mündlich verhandelt, sofern das Gericht nichts anderes bestimmt.

§ 4 Nach Anhörung des Generalanwalts entscheidet das Gericht über den Antrag oder behält die Entscheidung dem Endurteil vor. Es verweist die Rechtssache an den Gerichtshof, wenn sie in dessen Zuständigkeit fällt.

Verwirft das Gericht den Antrag oder behält es die Entscheidung dem Endurteil vor, so bestimmt der Präsident neue Fristen für die Fortsetzung des Verfahrens.

Drittes Kapitel

Streithilfe

Art. 115 § 1 Anträge auf Zulassung als Streithelfer können nur binnen sechs Wochen nach der in Art. 24 § 6 bezeichneten Veröffentlichung oder vorbehaltlich des Art. 116 § 6 vor dem in Art. 53 vorgesehenen Beschluß zur Eröffnung

der mündlichen Verhandlung gestellt werden.

§ 2 Der Antrag muß enthalten:

- a) die Bezeichnung der Rechtssache;
- b) die Bezeichnung der Parteien;
- c) Namen und Wohnsitz des Antragstellers;
- d) die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten am Ort des Gerichtssitzes;
- e) die Anträge, die der Antragsteller unterstützen will;
- f) für den Fall, daß der Antrag gemäß Art. 40 Absatz 2 oder 3 der Satzung des Gerichtshofes gestellt wird, die Darstellung der Umstände, aus denen sich das Recht zum Streitbeitritt ergibt.

Die Art. 43 und 44 finden entsprechende Anwendung.

§ 3 Für die Vertretung des Streithelfers gilt Art. 19 der Satzung des Gerichtshofes.

Art. 116 § 1 Der Antrag wird den Parteien zugestellt.

Vor einer Entscheidung über den Antrag gibt der Präsident den Parteien Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme.

Der Präsident entscheidet über den Antrag durch Beschluß oder überträgt die Entscheidung dem Gericht. Im Fall einer Abweisung des Antrags ist der Beschluß mit Gründen zu versehen.

§ 2 Wird ein Beitritt, der innerhalb der in Art. 115 § 1 vorgesehenen Frist von sechs Wochen beantragt worden ist, zugelassen, so sind dem Streithelfer alle den Parteien zugestellten Schriftstücke zu übermitteln.

Der Präsident kann jedoch auf Antrag einer Partei geheime oder vertrauliche Unterlagen von der Übermittlung ausnehmen.

§ 3 Der Streithelfer muß den Rechtsstreit in der Lage annehmen, in der dieser sich zur Zeit des Beitritts befindet.

§ 4 In den in § 2 genannten Fällen setzt der Präsident dem Streithelfer eine Frist, innerhalb derer dieser einen Streithilfeschriftsatz einreichen kann.

Der Streithilfeschriftsatz muß enthalten:

- a) die Anträge des Streithelfers, die der vollständigen oder teilweisen Unterstützung oder Bekämpfung der Anträge einer Partei zu dienen bestimmt sind;
- b) die Angriffs- und Verteidigungsmittel sowie die Argumente des Streithelfers;
- c) gegebenenfalls die Bezeichnung der Beweismittel.

§ 5 Nach Einreichung des Streithilfeschriftsatzes setzt der Präsident den Parteien gegebenenfalls eine Frist, innerhalb der sie sich zu diesem Schriftsatz äußern können.

§ 6 Wird der Antrag auf Zulassung als Streithelfer nach Ablauf der in Art. 115 § 1 vorgesehenen Frist von sechs Wochen gestellt, so kann der Streit-

helfer auf der Grundlage des ihm übermittelten Sitzungsberichts in der mündlichen Verhandlung Stellung nehmen.

Viertes Kapitel

Urteil des Gerichts nach Aufhebung und Zurückverweisung

Art. 117 Hebt der Gerichtshof ein Urteil oder einen Beschluß des Gerichts auf und verweist er die Sache zur Entscheidung an das Gericht zurück, so wird die Sache durch das zurückverweisende Urteil bei dem Gericht anhängig.

Art. 118 § 1 Hebt der Gerichtshof ein Urteil oder einen Beschluß einer Kammer auf, so kann der Präsident des Gerichts die Sache einer anderen Kammer mit der gleichen Richterzahl zuweisen.

§ 2 Hebt der Gerichtshof ein Urteil oder einen Beschluß des Plenums oder der Großen Kammer des Gerichts auf, so wird die Sache dem Spruchkörper zugewiesen, der die betreffende Entscheidung erlassen hat.

§ 2a. Hebt der Gerichtshof ein Urteil oder einen Beschluß eines Einzelrichters auf, so weist der Präsident des Gerichts die Sache einer Kammer mit drei Richtern zu, der dieser Richter nicht angehört.

§ 3 In den in den §§ 1, 2 und 2a vorgesehenen Fällen finden die Art. 13 § 2, Art. 14 § 1 und 51 entsprechende Anwendung.

Art. 119 § 1 Ist bei Erlaß des zurückverweisenden Urteils das schriftliche Verfahren vor dem Gericht beendet, so finden auf das Verfahren die folgenden Bestimmungen Anwendung:

- a) Der Kläger kann innerhalb von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem ihm das Urteil des Gerichtshofes zugestellt worden ist, einen Schriftsatz einreichen.
- b) Der Beklagte kann innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt, zu dem ihm dieser Schriftsatz übermittelt worden ist, einen Schriftsatz einreichen. Die dem Beklagten zur Einreichung dieses Schriftsatzes gewährte Frist beträgt jedoch mindestens zwei Monate von dem Zeitpunkt an, zu dem ihm das Urteil des Gerichtshofes zugestellt worden ist.
- c) Der Streithelfer kann innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Schriftsätze des Klägers und des Beklagten gleichzeitig übermittelt worden sind, einen Schriftsatz einreichen. Die dem Streithelfer für die Einreichung dieses Schriftsatzes gewährte Frist beträgt jedoch mindestens zwei Monate von dem Zeitpunkt an, zu dem ihm das Urteil des Gerichtshofes zugestellt worden ist.

§ 2 War bei Erlaß des zurückverweisenden Urteils das schriftliche Verfahren vor dem Gericht noch nicht beendet, so wird es durch prozeßleitende Maßnahmen des Gerichts in dem Stadium, in dem es sich befand, fortgesetzt.

§ 3 Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann das Gericht die Einreichung zusätzlicher Schriftsätze gestatten.

Art. 120 Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des Zweiten Titels entsprechende Anwendung.

Art. 121 Das Gericht entscheidet über die Kosten des Rechtsstreits vor dem Gericht und über die Kosten des Rechtsmittelverfahrens vor dem Gerichtshof.

Fünftes Kapitel

Versäumnisurteil und Einspruch

Art. 122 § 1 Reicht der Beklagte, gegen den ordnungsgemäß Klage erhoben ist, seine Klagebeantwortung nicht form- und fristgerecht ein, so kann der Kläger Versäumnisurteil beantragen.

Der Antrag wird dem Beklagten zugestellt. Das Gericht kann die Eröffnung der mündlichen Verhandlung über den Antrag beschließen.

§ 2 Vor Erlass eines Versäumnisurteils prüft das Gericht, ob die Klage ordnungsgemäß erhoben und zulässig ist und ob die Anträge des Klägers begründet erscheinen. Es kann eine Beweisaufnahme anordnen.

§ 3 Das Versäumnisurteil ist vollstreckbar. Das Gericht kann die Vollstreckung aussetzen, bis über einen gemäß § 4 eingelegten Einspruch entschieden ist, oder sie davon abhängig machen, daß der Antragsteller eine Sicherheit leistet, deren Höhe und Art nach Maßgabe der Umstände festzusetzen sind; wird kein Einspruch eingelegt oder wird der Einspruch verworfen, so ist die Sicherheit freizugeben.

§ 4 Gegen das Versäumnisurteil kann Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils einzulegen; die Art. 43 und 44 finden entsprechende Anwendung.

§ 5 Nach der Zustellung des Einspruchs setzt der Präsident der Gegenpartei eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme.

Auf das weitere Verfahren finden die Bestimmungen des Zweiten Titels entsprechende Anwendung.

§ 6 Das Gericht entscheidet durch Urteil, gegen das weiterer Einspruch nicht zulässig ist. Die Urschrift dieses Urteils wird mit der Urschrift des Versäumnisurteils verbunden. Ein Hinweis auf das Urteil ist am Rande der Urschrift des Versäumnisurteils anzubringen.

Sechstes Kapitel

Außerordentliche Rechtsbehelfe

Erster Abschnitt

Drittwiderspruch

Art. 123 § 1 Auf den Drittwiderspruch finden die Art. 43 und 44 entsprechende Anwendung; der Antrag muß ferner enthalten:

- a) die Bezeichnung des angefochtenen Urteils;
- b) die Angabe, in welchen Punkten dieses Urteil die Rechte des Dritten beeinträchtigt;
- c) die Gründe, aus denen der Dritte nicht in der Lage war, sich am Hauptverfahren vor dem Gericht zu beteiligen.

Der Antrag ist gegen sämtliche Parteien des Hauptverfahrens zu richten.

Ist das Urteil im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht, so muß der Antrag binnen zwei Monaten nach dieser Veröffentlichung eingereicht werden.

§ 2 Auf Antrag des Dritten kann die Vollstreckung des angefochtenen Urteils ausgesetzt werden. Die Bestimmungen des Ersten Kapitels des Dritten Titels finden entsprechende Anwendung.

§ 3 Wird dem Drittwiderspruch stattgegeben, so ist das angefochtene Urteil entsprechend zu ändern.

Die Urschrift des auf den Drittwiderspruch ergangenen Urteils ist mit der Urschrift des angefochtenen Urteils zu verbinden. Ein Hinweis auf das Urteil ist am Rande der Urschrift des angefochtenen Urteils anzubringen.

§ 4 Wird ein Urteil des Gerichts durch Rechtsmittel vor dem Gerichtshof und durch Drittwiderspruch vor dem Gericht angefochten, so kann das Gericht nach Anhörung der Parteien das Verfahren bis zum Erlaß des Urteils des Gerichtshofes aussetzen.

Art. 124 Der Drittwiderspruch wird der Kammer zugewiesen, die das angefochtene Urteil erlassen hat; er wird dem Plenum oder der Großen Kammer des Gerichts zugewiesen, wenn dieses oder diese das Urteil erlassen hat. Ist das Urteil von einem Einzelrichter erlassen worden, so wird der Drittwiderspruch diesem Richter zugewiesen.

Zweiter Abschnitt

Wiederaufnahme des Verfahrens

Art. 125 Unbeschadet der in Art. 44 Absatz 3 der Satzung des Gerichtshofes vorgesehenen Frist von zehn Jahren ist die Wiederaufnahme des Verfahrens binnen drei Monaten nach dem Tag zu beantragen, an dem der Antragsteller Kenntnis von der Tatsache erhalten hat, auf die er seinen Antrag stützt.

Art. 126 § 1 Auf den Antrag finden die Art. 43 und 44 entsprechende Anwendung. Der Antrag muß ferner enthalten:

- a) die Bezeichnung des angefochtenen Urteils;
- b) die Angabe der Punkte, in denen das Urteil angefochten wird;
- c) die Bezeichnung der Tatsachen, die dem Antrag zugrunde liegen;
- d) die Benennung der Beweismittel für das Vorliegen von Tatsachen, die die Wiederaufnahme rechtfertigen, und für die Wahrung der in Art. 125 genannten Fristen.

§ 2 Der Antrag ist gegen sämtliche Parteien des Rechtsstreits zu richten, in dem das angefochtene Urteil ergangen ist.

Art. 127 § 1 Der Antrag wird der Kammer zugewiesen, die das angefochtene Urteil erlassen hat; er wird dem Plenum oder der Großen Kammer des Gerichts zugewiesen, wenn dieses oder diese das Urteil erlassen hat. Ist das Urteil von einem Einzelrichter erlassen worden, so wird der Antrag diesem Richter zugewiesen.

§ 2 Aufgrund der schriftlichen Stellungnahme der Parteien und nach Anhörung des Generalanwalts entscheidet das Gericht über die Zulässigkeit des Antrags, ohne der Entscheidung in der Hauptsache vorzugreifen.

§ 3 Gibt das Gericht dem Antrag statt, so tritt es erneut in die Prüfung der Hauptsache ein und entscheidet durch Urteil gemäß den Bestimmungen dieser Verfahrensordnung.

§ 4 Die Urschrift des abändernden Urteils ist mit der Urschrift des abgeänderten Urteils zu verbinden. Ein Hinweis auf das Urteil ist am Rande der Urschrift des abgeänderten Urteils anzubringen.

Art. 128 Wird ein Urteil des Gerichts durch Rechtsmittel vor dem Gerichtshof und durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens vor dem Gericht angefochten, so kann das Gericht nach Anhörung der Parteien das Verfahren bis zum Erlaß des Urteils des Gerichtshofes aussetzen.

Dritter Abschnitt

Auslegung von Urteilen

Art. 129 § 1 Für Anträge auf Auslegung von Urteilen gelten die Art. 43 und 44 entsprechend. Der Antrag muß ferner bezeichnen:

- a) das auszulegende Urteil;
- b) die Stellen, deren Auslegung beantragt wird.

Er ist gegen sämtliche Parteien des Rechtsstreits zu richten, in dem das Urteil ergangen ist.

§ 2 Der Antrag wird der Kammer zugewiesen, die das auszulegende Urteil erlassen hat; er wird dem Plenum oder der Großen Kammer des Gerichts zuge-

wiesen, wenn dieses oder diese das Urteil erlassen hat. Ist das Urteil von einem Einzelrichter erlassen worden, so wird der Antrag diesem Richter zugewiesen.

§ 3 Das Gericht gibt den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme; es entscheidet nach Anhörung des Generalanwalts durch Urteil.

Die Urschrift des auslegenden Urteils ist mit der Urschrift des ausgelegten Urteils zu verbinden. Ein Hinweis auf das Urteil ist am Rande der Urschrift des ausgelegten Urteils anzubringen.

§ 4 Wird ein Urteil des Gerichts durch Rechtsmittel vor dem Gerichtshof angefochten und ist dieses Urteil Gegenstand eines Auslegungsantrags vor dem Gericht, so kann das Gericht nach Anhörung der Parteien das Verfahren bis zum Erlaß des Urteils des Gerichtshofes aussetzen.

VIERTER TITEL

Rechtsstreitigkeiten betreffend die Rechte des geistigen Eigentums

Art. 130 § 1 Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen dieses, Titels gelten für Klagen gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) und gegen das Sortenamt der Gemeinschaft (nachstehend: Amt), die die Anwendung der Vorschriften im Rahmen einer Regelung über das geistige Eigentum betreffen, die Bestimmungen dieser Verfahrensordnung.

§ 2 Die Bestimmungen dieses Titels gelten nicht für Klagen gegen das Amt, denen kein Verfahren vor einer Beschwerdekammer vorausgegangen ist.

Art. 131 § 1 Die Klageschrift ist in einer der in Art. 35 § 1 genannten Sprachen abzufassen, die vom Kläger gewählt wird.

§ 2 Die Sprache, in der die Klageschrift abgefaßt ist, wird Verfahrenssprache, wenn der Kläger die einzige Partei des Verfahrens vor der Beschwerdekammer war oder wenn dem keine andere Partei dieses Verfahrens innerhalb einer vom Kanzler nach Einreichung der Klageschrift hierfür gesetzten Frist widerspricht.

Teilen die Parteien des Verfahrens vor der Beschwerdekammer dem Kanzler innerhalb dieser Frist mit, daß sie sich auf eine der in Art. 35 § 1 genannten Sprachen als Verfahrenssprache geeinigt haben, so wird diese Sprache Verfahrenssprache vor dem Gericht.

Im Falle eines Widerspruchs gegen die vom Kläger gewählte Verfahrenssprache innerhalb der vorerwähnten Frist und in Ermangelung einer Einigung zwischen den Parteien des Verfahrens vor der Beschwerdekammer wird diejenige Sprache Verfahrenssprache, in der die in Frage stehende Anmeldung beim Amt eingereicht worden ist. Stellt der Präsident auf den begründeten Antrag einer Partei hin und nach Anhörung der anderen Parteien jedoch fest, daß bei Ge-

brauch dieser Sprache nicht alle Parteien des Verfahrens vor der Beschwerdekammer dem Verfahren folgen und ihre Verteidigung wahrnehmen können und daß nur durch Verwendung einer anderen der in Art. 35 § 1 genannten Sprachen hierfür Abhilfe geschaffen werden kann, so kann er diese Sprache als Verfahrenssprache bestimmen; der Präsident kann das Gericht mit dieser Frage befassen.

§ 3 In den Schriftsätzen und sonstigen Schreiben, die beim Gericht eingereicht werden, sowie während der mündlichen Verhandlung können sich der Kläger der von ihm gemäß § 1 gewählten Sprache und jede andere Partei einer Sprache bedienen, die sie unter den in Art. 35 § 1 genannten Sprachen wählt.

§ 4 Wird nach § 2 eine andere Sprache als diejenige, in der die Klageschrift abgefaßt ist, Verfahrenssprache, so veranlaßt der Kanzler die Übersetzung der Klageschrift in die Verfahrenssprache.

Jede Partei hat innerhalb einer dafür vom Kanzler gesetzten angemessenen Frist Übersetzungen der von ihr gemäß § 3 in einer anderen Sprache als der Verfahrenssprache eingereichten sonstigen Schriftsätze oder Schreiben in die Verfahrenssprache einzureichen. Die Zuverlässigkeit dieser Übersetzungen, die im Sinne von Art. 37 verbindlich sind, muß von der Partei, die sie vorlegt, beglaubigt werden. Werden die Übersetzungen nicht fristgerecht eingereicht, so ist der Schriftsatz oder das Schreiben aus der Akte zu entfernen.

Der Kanzler sorgt dafür, daß alle mündlichen Äußerungen während der mündlichen Verhandlung in die Verfahrenssprache und auf Antrag einer Partei in eine andere von ihr gemäß § 3 verwendete Sprache übersetzt werden.

Art. 132 § 1 Unbeschadet des Art. 44 muß die Klageschrift die Namen aller Parteien des Verfahrens vor der Beschwerdekammer und die Anschriften enthalten, die diese Parteien für die Zwecke der in diesem Verfahren vorzunehmenden Zustellungen angegeben haben.

Die angefochtene Entscheidung der Beschwerdekammer ist der Klageschrift beizufügen. Das Datum der Zustellung dieser Entscheidung an den Kläger ist anzugeben.

§ 2 Entspricht die Klageschrift nicht § 1, so findet Art. 44 § 6 entsprechende Anwendung.

Art. 133 § 1 Der Kanzler unterrichtet das Amt und alle Parteien des Verfahrens vor der Beschwerdekammer von der Einreichung der Klageschrift. Er stellt die Klageschrift nach Festlegung der Verfahrenssprache gemäß Art. 131 § 2 zu.

§ 2 Die Klageschrift wird dem Amt als Beklagten und den neben dem Kläger am Verfahren vor der Beschwerdekammer beteiligten Parteien zugestellt. Die Zustellung erfolgt in der Verfahrenssprache.

Die Zustellung der Klageschrift an eine Partei des Verfahrens vor der Beschwerdekammer erfolgt auf dem Postweg durch Einschreiben mit Rückschein an die Anschrift, die die betroffene Partei für die Zwecke der im Verfahren vor

der Beschwerdekammer vorzunehmenden Zustellungen angegeben hat.

§ 3 Unmittelbar nach Zustellung der Klageschrift übermittelt das Amt dem Gericht die Akten des Verfahrens vor der Beschwerdekammer.

Art. 134 § 1 Die Parteien des Verfahrens vor der Beschwerdekammer mit Ausnahme des Klägers können sich als Streithelfer am Verfahren vor dem Gericht beteiligen.

§ 2 Die in § 1 bezeichneten Streithelfer verfügen über dieselben prozessualen Rechte wie die Parteien.

Sie können die Anträge einer Partei unterstützen, und sie können Anträge stellen und Angriffs- und Verteidigungsmittel vorbringen, die gegenüber denen der Parteien eigenständig sind.

§ 3 Ein in § 1 bezeichneter Streithelfer kann in seiner gemäß Art. 135 § 1 eingereichten Klagebeantwortung Anträge stellen, die auf Aufhebung oder Abänderung der Entscheidung der Beschwerdekammer in einem in der Klageschrift nicht geltend gemachten Punkt gerichtet sind, und Angriffs- und Verteidigungsmittel vorbringen, die in der Klageschrift nicht geltend gemacht worden sind.

Derartige in der Klagebeantwortung gestellte Anträge oder vorgebrachte Angriffs- und Verteidigungsmittel werden gegenstandslos, wenn die Klage zurückgenommen wird.

§ 4 Abweichend von Art. 122 gelten die Bestimmungen über das Versäumnisverfahren nicht, wenn ein in § 1 des vorliegenden Artikels bezeichneter Streithelfer die Klageschrift form- und fristgerecht beantwortet hat.

Art. 135 § 1 Das Amt und die in Art. 134 § 1 bezeichneten Streithelfer können innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung der Klageschrift Klagebeantwortungen einreichen.

Art. 46 findet auf die Klagebeantwortungen entsprechende Anwendung.

§ 2 Die Klageschrift und die Klagebeantwortungen können durch Erwidern und Gegenerwidern der Parteien, einschließlich der in Art. 134 § 1 bezeichneten Streithelfer, ergänzt werden, wenn der Präsident dies auf einen begründeten Antrag hin, der binnen zwei Wochen nach Zustellung der Klagebeantwortungen oder der Erwidern gestellt wird, für erforderlich hält und gestattet, um es der betroffenen Partei zu ermöglichen, ihren Standpunkt zu Gehör zu bringen.

Der Präsident bestimmt die Frist für die Einreichung dieser Schriftsätze.

§ 3 Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen können in den Fällen des Art. 134 § 3 die anderen Parteien innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung der Klagebeantwortung an sie einen Schriftsatz einreichen, der auf die Beantwortung der Anträge und Angriffs- und Verteidigungsmittel beschränkt ist, die erstmals in der Klagebeantwortung eines Streithelfers gestellt und vorgebracht worden sind. Die Frist kann vom Präsidenten auf begründeten

Antrag der betreffenden Partei hin verlängert werden.

§ 4 Die Schriftsätze der Parteien können den vor der Beschwerdekammer verhandelten Streitgegenstand nicht ändern.

Art. 136 § 1 Wird einer Klage gegen eine Entscheidung einer Beschwerdekammer stattgegeben, so kann das Gericht beschließen, daß das Amt nur seine eigenen Kosten trägt.

§ 2 Die Aufwendungen der Parteien, die für das Verfahren vor der Beschwerdekammer notwendig waren, sowie die Kosten, die durch die Einreichung der in Art. 131 § 4 Absatz 2 vorgesehenen Übersetzungen der Schriftsätze oder Schreiben in die Verfahrenssprache entstehen, gelten als erstattungsfähige Kosten.

Werden fehlerhafte Übersetzungen eingereicht, so findet Art. 87 § 3 Absatz 2 Anwendung.

Art. 136a Das Gericht kann praktische Anweisungen insbesondere zur Vorbereitung und zum Ablauf der Sitzungen sowie zur Einreichung von Schriftsätzen oder schriftlichen Erklärungen erteilen.

Schlußbestimmungen

Art. 137 Diese Verfahrensordnung ist in den in Art. 35 § 1 genannten Sprachen verbindlich. Sie wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. Sie tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

